

**vorab per Telefax**  
**Sozialgericht**

.....

1. September 2016

In dem Rechtsstreit

**./. BRD v.d.d. BMVg v.d.d. BAPersBw**  
**S 11 VS 24/16**

wird beantragt:

- 1. Richtigstellung des Passivrubrumms**
  - 3. Umkehr der Beweislast**
  - 4. Beweiserhebung**
  - 5. Sprungrevision gem. § 161 SGG**
- und dem Gericht unter
- 2. die Begründung zur Klage vom 10.03.2016** vorgelegt.

## 1. Richtigstellung des Passivrubrums

Am 10.03.2016 wurde unter dem Passivrubrum

**./ Bundesrepublik Deutschland v.d.d. Bundesministerium der Verteidigung v.d.d. Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**  
oder verkürzt

**./ BRD v.d.d. BMVg v.d.d. BAPersBw**

Klage erhoben.

Mit Datum 15.03.2016 bestätigt das Gericht den Eingang der Klage zum Rechtsstreit

**./ Bundesrepublik Deutschland** unter dem Aktenzeichen **S 11 VS 24/16**.

Die so gerichtlich vorgenommene Änderung des Passivrubrums

**./ Bundesrepublik Deutschland** zum Az.: **S 11 VS 24/16**.

hält der Kläger für eine unzulässige Verkürzung seines Rechtsbegehrens.

In der streitgegenständlichen Rechtsangelegenheit ist allein das federführende Bundesministerium der Verteidigung passiv legitimiert.

**„Ein Bundesminister, der eine nachgeordnete Verwaltungsstelle anweist, über die Anträge eines überschaubaren Kreises bestimmter Personen in bestimmter Weise zu entscheiden, hat diesen Antragstellern gegenüber die Amtspflicht, die Bindung der Verwaltung an das Gesetz zu beachten.“**

(vgl. BGH, Urteil vom 12. Dezember 1974 – III ZR 76/70 – OLB Köln, LG Bonn)

Gem. § 106 (1) SGG ist darauf hinzuwirken, dass Formfehler zu beseitigen sind.

In Folge wird das Gericht dringend um Richtigstellung des Passivrubrums und künftig um dessen verfahrensrechtliche Beachtung ersucht.

## **2. Begründung der Klage vom 10.03.2016 zum Az.: S 11 VS 24/16**

### **2.1 Zum Sachstand**

Der Kläger war in der Zeit vom **15.08.1956 bis 14.08.1964** Angehöriger der Bundeswehr und leistete Wehrdienst als Soldat auf Zeit.

In seiner militärdienstlichen Tätigkeit wurde der Kläger in mehreren Einheiten an den **Radar-Geräten T-80 und T-13** als **Radarflugmelder** eingesetzt.

(vgl. Bescheid der Beklagten vom 16.11.2015, S. 3, Abs. 2)

Im Zuge seiner militärischen Dienstverwendung war der Kläger unter wehrdiensteseigenen Umständen hohen Expositionen sowohl gegenüber

- **ionisierender Strahlung** als **Röntgenstrahlung** und **radioaktiver Leuchtfarbe Ra-226** sowie
- **nichtionisierender Strahlung** **Mikrowellenstrahlung** bzw. **hochfreq. elektro-magnetischen Feldern (EMF)**

ausgesetzt.

Der Kläger erkrankte in Folge in 1980 an einem – linksseitigem temporären Angiom – einer benignen tumorartigen und insoweit als Raumforderung bösartigen Gefäßneubildung im Bereich der linken Seite des Gehirns.

(vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Angiom>).

Das Krankheitsgeschehen eskalierte und am 04.12.1980 wurde das Angiom operativ aus dem Kopf entfernt.

Postoperativ traten in Folge generalisierte cerebrale Krampfanfälle, bis hin zu länger andauernder Bewußlosigkeit auf, die einer langjährigen medikamentösen Nachbehandlung bedurften und als gesicherte Epilepsia-symptomatisch diagnostiziert wurden.

Der Kläger ging davon aus, dass das Angiom hinreichend wahrscheinlich auf die Strahlenexposition als Radarflugmelder zurückzuführen und im Sinne einer Kannversorgung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen ist.

Auch die sich aus der Behandlung dieser Erkrankung ergebenden weiteren Gesundheitsschäden stellen mittelbare Folgen der Wehrdienstbeschädigung dar.

Nach dem Rechtsverständnis des Klägers ist eine Wehrdienstbeschädigung gem. § 81 Abs 1 SVG eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Ein Unfallgeschehen ist vorliegend nicht gegeben, wohl aber die wehrdiensteseigenen Umstände einer qualifizierenden militärischen Dienstverrichtung im Einwirkungsbereich, der von leistungsstarken Sendern der Bundeswehr (Radar-Geräte) ausgehenden Strahlung, der der Kläger in einem wesentlich höherem Ausmaß ausgesetzt war, als das im zivilen Bereich je der Fall hätte gewesen sein können.

Mit **Antrag vom 04.12.2014** beehrte der Kläger in Folge bei der Beklagten die Anerkennung seiner durch Strahlung indizierten Gesundheitsschäden, gem. § 81 Abs. 1 SVG als Wehrdienstbeschädigung.

Und im Zuge einer Kannversorgung gemäß § 81 Abs. 6 Satz 2 SVG beantragte er die Zuerkennung von Versorgungsleistungen gem. SVG i.V.m. BVG.

Mit **Bescheid vom 16.11.2015**, lehnte die Beklagte dann die Gewährung von Leistungen aus dem SVG iVm dem BVG ab, wobei sie zur Begründung vortrug, dass

**„Nach der herrschenden Meinung in den medizinischen Wissenschaften, die auch durch den Bericht der vom Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages eingesetzten Radarkommission bestätigt wurde, sind als qualifizierende Krank-**

heiten auf Grund ionisierender Strahlung ausschließlich Katarakte und maligne Tumoren anzusehen.

Die von Ihnen geltend gemachte Gesundheitsstörung gehört nicht zu den o.g. Erkrankungen; ein Ursachenzusammenhang zwischen einer etwaigen Strahleneinwirkung während Ihrer dienstlichen Tätigkeit und Ihrer Erkrankung ist somit auszuschließen.“ (vgl. Bescheid vom 16.11.2015, PK:020439S11015/WDB, KNr. RA 25/12)

Die Beklagte stellt also eine Strahlenbelastung in Folge Dienstverwendung als Radarflugmelder nicht in Abrede, sondern konstruiert vielmehr einen sachfremden und nichtssagenden Ablehnungstatbestand, bei dem sie davon ausging,

„Die Voraussetzung zur Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung sind in Ihrem Fall nicht erfüllt, weil der ursächliche Zusammenhang zwischen wehrdienstlichen Einflüssen und einer Schädigung Ihrer Gesundheit, die zu der festgestellten Gesundheitsstörung hätte führen oder diese hätte verschlimmern können, nicht nachgewiesen ist.“ (vgl. a.a.O., S.2, Abs. 3)

Mit **Widerspruch vom 30.11.2015** widersprach der Kläger dieser Auffassung der Beklagten, legte ihr Beweise dafür vor, dass die Radarkommission in ihrem Abschlussbericht vom 02.07.2003 über benigne Strahlungsfolgen überhaupt nicht befunden, sondern sich ausschließlich mit malignen Erkrankungen in Folge ionisierender Strahlenwirkung befasst hat.

Die Radarkommission hat sich auch nicht mit multikausalem Schädigungsgeschehen unter wehrdiensteigentümlichen Umständen beschäftigt.

Vielmehr wurde sie von Anfang an unter ungerechtfertigten Zeitdruck gesetzt und in ihrer retrospektiven Aufklärungsarbeit durch die Bundeswehr weitgehend behindert.

Mit **Widerspruchsbescheid vom 01.03.2016** wird der Widerspruch vom 30.11.2015 gegen den Bescheid des BAPersBw vom 16.11.2015 zurückgewiesen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass

„...die Beklagte zwar die militärdienstliche Verwendung des Klägers als Radarflugmelder und dessen Tätigkeit an den Bundeswehr Radargeräten T-80 und T-13 bestätigt, dass aber ... dem ablehnenden Bescheid vom 16.11.2015 der Bericht der vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eingesetzten Radarkommission vom 02.07.2003 zu Grunde liegen würde.

Nach den Kriterien dieses Berichtes sind die Expositionswerte in drei Phasen einzuteilen.

Hierbei ist davon auszugehen, dass in Phase 1 (bis 1975) alle qualifizierenden Tätigkeiten als Techniker, Mechaniker oder Unterstützungspersonal (Bediener/Operatoren) an Radargeräten (Störstrahlern) hohe Strahlenexpositionen zufolge hatten;

dabei sind die Tätigkeiten der Bediener/Operatoren nur dann qualifizierend, wenn diese die Radartechniker nicht nur gelegentlich direkt am geöffneten und in Betrieb befindlichen Radargerät (Senderschrank) unterstützt haben.

Als weitere Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung der geltend gemachten Gesundheitsstörungen als WDB-Folge wird neben dem pathologisch-histologischen Nachweis eines malignen Tumors auch eine bestimmte Latenzzeit gefordert“ (vgl. a.a.O., S.3, Abs. 2 ff)

Abschließend behauptet die Beklagte,

„Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, soll nach dem Willen der Radarkommission eine Anerkennung der Gesundheitsstörung als WDB-Folge ausgesprochen werden.

**Eventuell vorliegende Ersatzdosisberechnungen sind nach Ansicht der Radarkommission wissenschaftlich nicht belastbar und somit zu verwerfen.“**

(a.a.O., S.3, Abs 5)

**„Das BMVg hat sich nach Beratungen im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages vom 24.09.2003 bereit erklärt, den Bericht der Radarkommission eins zu eins umzusetzen. Der Beschluss wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (vormals Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung) mitgetragen und ist im Bereich der Versorgungsverwaltung entsprechend umzusetzen“** (vgl. a.a.O., S.3, Abs. 6).

Der Kläger hält diese Vorbringungen der Beklagten für eine grobe Entstellung bzw. richtungsweisende Verdunkelung tatsächlicher militärdienstlicher Tatbestände mit dem Ziel der Manipulierung der Erkenntnisse und Empfehlungen des Berichtes der Radarkommission vom 02.07.2003.

Dass diese manipulierten und in Bezug auf die praktisch bestandene Gefährdungssituation in Bundeswehr und NVA nur sehr stark eingeschränkten Erkenntnisse der Radarkommission, durch das BMVg, dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages als letztendlich durch eine Expertenkommission sachverständigt ermittelter Tatbestand **„in den Mund gelegt“** wurde, macht den tatsächlich vorliegenden Sachstand sowohl für die vielen tausend Betroffenen und ihre Hinterbliebenen, als auch für die bundesdeutsche Öffentlichkeit nicht wirklich transparenter.

Ganz im Gegenteil.

● Der Kläger macht sich dazu in vollem Umfang die rechtliche Argumentation des Bayerischen Landessozialgerichtes in dessen Urteilsbegründung vom 19.11.2014 im Berufungsverfahren zum Az.: L 15 VS 19/11 zu Eigen.

Nach diesem Urteil musste die Krebserkrankung und die benigne Erkrankung eines Radarsoldaten der Bundeswehr als Folge seiner Tätigkeit als Radarmechniker als entschädigungspflichtige Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden.

Das verfahrensrechtliche Vorgehen im Umgang mit erkrankten Soldaten kritisiert das Bayerische Landessozialgericht mit ungewohnt scharfen und mehr als deutlichen Worten.

So ging der Senat des Bayerischen LSG davon aus, dass im Prozess wichtige Informationen zu Strahlenbelastungen bewusst verfälscht oder ganz und gar verschwiegen worden seien.

Die Argumentation der Beklagten bezeichnet das Gericht in verschiedenen Punkten als „irreführend“, „nachweislich falsch“, „fernab jeglicher Nachvollziehbarkeit“, „objektiv nicht haltbar“ und „fast grotesk“.

Knapp **3.000 Fälle** seien von der Bundeswehrverwaltung bisher bearbeitet worden, hatte die Bundesregierung im Verfahren erläutert.

Berechtigte **Zweifel an der Korrektheit jener Entscheidungen** drückt das Bayerische Landessozialgericht zumindest dahingehend aus, dass es in seiner Urteilsbegründung schreibt:

**„Ob und inwieweit angesichts eines derartigen Verhaltens auch weitere Angaben der Beklagten nicht nur in diesem gerichtlichen Verfahren genauerer Nachprüfung bedürfen, sei an dieser Stelle mangels Entscheidungserheblichkeit dahingestellt.“**

Insbesondere lies das Landessozialgericht in seinem inzwischen rechtskräftigen Urteil kein gutes Haar an der Argumentation der Beklagten, hinsichtlich deren Umgang und Interpretation der Erkenntnisse und Empfehlungen des Berichtes der Radarkommission vom 02.07.2003.

Kommentare im Internet regen an, die Staatsanwaltschaft München solle Ermittlungen wegen des Verdachtes von Prozessbetruges aufnehmen.

- Am **07.07.2016** äußerte sich die Bundestagsabgeordnete Doris Wagner (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) in ihrer Bundestagsrede zur

### **Entschädigung von Radargeschädigten von Bundeswehr und NVA**

einschlägig richtungsweisend wie folgt:

**„Die Art und Weise, in der das Bundesverteidigungsministerium bisher mit den Radargeschädigten umgegangen ist, entspricht so gar nicht dem hehren Leitbild, demzufolge die Bundeswehr ihre Soldatinnen und Soldaten umfassend umsorgt, ganz im Gegenteil.**

**Menschen, die durch den Dienst in den Streitkräften ihre Gesundheit verloren haben, wurden jahrelang zu lästigen Bittstellern degradiert. Soldaten, die auf die Loyalität und Treue ihres Dienstherrn vertraut haben, wurden in diesem Vertrauen bitter enttäuscht.**

**Ich will nicht verhehlen, ich habe mich in diesem Prozess mehr als einmal für unseren Staat geschämt!**

**Man mag zur Bundeswehr und zur NVA stehen wie man will.**

**Aber wenn Menschen im Auftrag des Staates handeln und dabei ihre Gesundheit verlieren, dann muss der Staat hinterher doch den Anstand haben, diese Menschen angemessen zu entschädigen und sie zu unterstützen, wo immer sie Hilfe brauchen!**

**Die Bundeswehrverwaltung hat viele geschädigte Soldaten über ein Jahrzehnt hingehalten und mit einer verletzenden Arroganz einfach abgewimmelt.“**

- Beweis:
- (1) BT-Drucks 18/6649 vom 11.11.2015 zur zügigen Entschädigung von Radargeschädigten der Bundeswehr und der ehem. NVA (4 Blatt) dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-17** vorgelegt
  - (2) Manuskript der Bundestagsrede der Abgeordneten Doris Wagner BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN vom 07.07.2016 (2 Blatt) dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-18** vorgelegt

Nicht gefragt wurde danach, wie viele der tausenden strahlengeschädigten Antragsteller während ihrer Verfahren, die im Einzelfall bis zu 21 Jahren und in vielen Fällen immerhin noch bis 15 Jahre und mehr dauerten, verstorben sind?

**Eingedenk dieser Tatsache, dass eine übergroße Zahl der betroffenen Antragsteller und ihre Hinterbliebenen seit vielen Jahren den „Rechtsweg“ zur Durchsetzung ihrer Entschädigungsansprüche beschritten haben und ein Ende noch immer nicht absehbar ist, ...**

hat der Kläger am 15.03.2016 in seiner Rechtsangelegenheit beim Sozialgericht Kiel Klage unter dem Rubrum

**./ BRD v.d.d. BMVg v.d.d. BAPersBw**

erhoben.

Er macht nachfolgend geltend, dass die Bundeswehr bzw. das Bundesministerium der Verteidigung, als sein damaliger Dienstherr, seine Soldaten zu allen Zeiten materiell-technisch so auszustatten und so zu stellen hatte, dass ihnen kein Schaden entstehen konnte, der nicht von vorn herein vermeidbar gewesen wäre.

Insoweit hat der Dienstherr Bundeswehr bzw. Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen seiner Verantwortung zur Gewährleistung der Sicherheit seiner Soldaten, zumindest des Klägers gegenüber, seine Sorgfaltspflicht schwerwiegend und weitreichend verletzt.

## 2.2 Rechtsstellung

### 2.2.1 Das Recht des Klägers auf körperliche Unversehrtheit im GG

BVerfGE 7, 204: Ohne Zweifel sind Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.

Aus dem Wertegehalt der Grundrechte folgert das BVerfG insbesondere die Pflicht aller staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die in den Grundrechten enthaltenen Rechtsgüter, vorliegend das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (vgl. Art 2 Abs 2 GG) zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen – des Staates selbst oder Dritter - zu bewahren.

**Über die Art und Weise wie eine Schutzpflicht zu erfüllen ist, „haben in erster Linie die staatlichen Organe in unmittelbar eigener Verantwortung zu entscheiden“**

(BVerfG NJW 1981, 1658).

Die konkrete Entscheidung hängt dabei von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Kenntnis, der Art, der Nähe und dem Ausmaß der drohenden Gefahr, von der Art und dem Rang der beteiligten staatlichen und privaten Interessen sowie von den schon vorhandenen Regelungen und den möglicherweise schon getroffenen Maßnahmen (BVerfGE 56, 78).

Zum Beispiel, dem Schutz des geborenen Lebens vor den Gefahren, die sich aus dem Umgang mit leistungsstarken Sendern im militärischen Bereich seinerzeit ergeben konnten.

Hier ist Voraussetzung, dass „die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen hat oder dass „offensichtlich getroffene Regelungen und Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind oder waren, um das Schutzziel zu erreichen“ (BVerfGE 77, 215).

Konkret besteht eine solche Schutzpflicht, wenn der Einzelne auf Hilfe durch den Staat angewiesen ist. Je bedeutsamer ein Schutz ist und je weniger sich der Betroffene wehren kann, desto höher ist die staatliche Schutzverpflichtung ihm gegenüber.

Dies gilt insbesondere in Folge wehrdienstseitiger Umstände für den Wehrdienst im militärischen Bereich.

In jedem Fall besteht eine starke Schutzverpflichtung bei einer akuten Lebensgefährdung, wenn also ohne die Hilfe des Staates das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit „entgegen dem Willen des Grundgesetzes zum Erliegen käme“ (BVerfGE 27, 361).

Gem. Art 2 Abs. 2 Satz 1 GG hat jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Dass Grundrecht auf Leben schützt die biologisch-physische Existenz des Menschen.

Ein Eingriff in dieses Grundrecht liegt nicht erst bei einer stattgehabten Verletzung, sondern bereits bei einer ernsthaften Gefährdung des Lebens vor (BVerfGE 51, 347).

Bedeutsamer als das Verbot von Eingriffen in das Recht auf Leben ist also die Vorrangigkeit staatlicher Schutzverpflichtung gegenüber dem Leben selbst.

Da das menschliche Leben einen Höchstwert darstellt, muss diese Schutzverpflichtung des Staates besonders eng gefasst und ernst genommen werden“ (BVerfGE 46, 164).

Das ist seit 1958 in der Bundeswehr etwa in Form von sorgfältigen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren für latent gefährliche Anlagen, angemessene Schutzvorkehrungen, Abschirmungen, Warnhinweisen, Belehrungen u.a.m. konsequent unterlassen worden.

## 2.2.2 Die Rechtsstellung des Klägers als Radarsoldat der Bundeswehr im SVG

Der Kläger war in der Zeit vom **15.08.1956 bis 14.08.1964** als Angehöriger der Bundeswehr und als Soldat auf Zeit im Geltungsbereich des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gegen gesundheitliche Schädigungen die unter wehrdiensteigentümlichen Umständen entstehen können geschützt

Eine Wehrdienstbeschädigung war demnach gem. § 81 Abs. 1 SVG eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Der Kläger ist während der sogenannten Phase I (von Gründung der Bundeswehr bis ca. 1975) in qualifizierender Tätigkeit an Radargeräten unter wehrdiensteigentümlichen Umständen beschäftigt gewesen. (vgl. Bericht der Radarkommission vom 02.07.2003, S.III ff)

Insoweit ist der Kläger, ohne es zu wissen, nachweislich einem wesentlich höheren Risiko ausgesetzt gewesen, in Folge unzulässig hoher Strahleneinwirkung zu erkranken, als die allgemeine Bevölkerung im zivilen Bereich.

Die Anerkennung von Schädigungsfolgen setzt nun gem. vorstehender Bestimmungen

- **ein mit dem Wehrdienst zusammenhängenden schädigenden Vorgang (1)**
- **eine primäre Schädigung als Wehrdienstbeschädigung (2)** und die
- **Folge einer Wehrdienstbeschädigung (3)**

voraus und das der Kläger im Sinne eines Vollbeweises, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Schädigungstatbestand und dessen unmittelbare Schädigungsfolgen nachweisen kann (vgl. BSG, Urteil vom 15.12.1999, Az.: B 9 VS 2/98 R).

Dies bedeutet, dass kein vernünftiger Mensch mehr am Vorliegen der Tatsachen zweifeln kann (vgl. BSG, Urteil vom 28.06.2000, Az.: B 9 VG 3/99 R).

Nun bestimmt sich die vorliegend in Rede stehende unfallunabhängige Gesundheitsstörung, in der wesensmäßig die Nachweisführung eines Zusammenhangs aufgrund eines konkreten Anlassereignisses erheblich erschwert ist, im versorgungsrechtlich nach dem SVG geschützten Bereich, zwar nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nach dem Vorbild des Berufskrankheitenrechts der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV).

(vgl. z.B. BSG, Urteil vom 05.05.1993, Az.: 9/9a RV 25/92)

Bei der Beurteilung unfallunabhängiger Gesundheitsstörungen von Soldaten ist aber zu berücksichtigen, dass die Belastungen im Wehrdienst nicht selten solche sind, die im zivilen Bereich nicht auftreten.

Daher wäre es zu kurz gegriffen, sich uneingeschränkt an den unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben und Erkenntnissen im Berufskrankheitenrecht der GUV zu orientieren.

Vielmehr ist der Rechtsgedanke des § 9 Abs. 2 SGB VII dahingehend nicht nur aufzugreifen, sondern richtungsweisend auszulegen, dass von einer „Berufskrankheitenreife“ im soldatenrechtlichen Sinne unbedingt auch dann auszugehen ist, wenn die Krankheit zwar nicht in der Liste der BKV aufgenommen ist, der Dienstherr (= Bundeswehr) aber wegen einer erkannten Gefährdung seiner Soldaten hätte zwingend so handeln müssen, als wenn es eine explizite Regelung wie die BKV auch für soldatenspezifische Erkrankungen gegeben hätte.

Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn, wie im vorliegenden Fall eine Situation bekannt geworden ist, in der Soldaten im Dienst bestimmten Einwirkungen in einem wesentlich höheren Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt gewesen sind, die zur Entwicklung bestimmter Krankheiten hätten beitragen können.

(vgl. BSG, Urteil vom 05.05.1993, Az.: 9/9a RV 25/92).

Dabei wird im § 81 Abs. 1 SVG ausdrücklich auf „die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse“ abgestellt, womit all die nicht weiter bestimmbareren Einflüsse des Wehrdienstes erfasst werden, die unmittelbar aus der besonderen Rechtsnatur des Wehrdienstverhältnisses und der daraus resultierenden Beschränkung der persönlichen Freiheit des Soldaten resultieren.

(vgl. Lilienfeld, in: Knickrehm, Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, 1.Aufl. 2012, § 81 SVG, Rdnr. 29)

Eine kriegsähnliche Belastung ab zu verlangen, geht zu weit.

Vielmehr ist bei der Abgrenzung zwischen wehrdiensteigentümlichen und zivilen Verhältnissen von den normalen Umständen und Verhaltensweisen sowie den durchschnittlichen Gefährdungen im Zivilleben auszugehen.

(vgl. Sailer, in: Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, 7.Aufl. 1992, § 81 SVG, Rdnr. 27); Urteil des Bayerisches LSG vom 02.07.2013, Az.: L 15 VS 9/10)

Als Abweichung vom Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ist zudem zu beachten, dass **im Versorgungsrecht** nicht nur der rechtlich wesentliche **Kausalzusammenhang zwischen einer Gesundheitsstörung und einer dienstlichen Belastung unter wehrdiensteigentümlichen Umständen mit der hinreichenden Wahrscheinlichkeit hergestellt werden kann**, sondern auch die Möglichkeit einer **Kannversorgung gem. § 81 Abs. 6 Satz 2 SVG** besteht.

Es handelt sich dabei, wie im vorliegenden Fall, um Vorgänge, bei denen die erforderliche Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs nur deshalb nicht hergestellt werden kann, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht.

Von Ungewissheit ist auszugehen, wenn es keine einheitliche Lehrmeinung, sondern verschiedene ärztliche Lehrmeinungen gibt.

Es muss also insoweit wenigstens eine wissenschaftliche Lehrmeinung geben, die die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs positiv vertritt

(vgl. BSG, Urteile vom 12.12.1995, Az.: 9 RV 17/94, und vom 17.07.2008, Az.: B 9/9a VS 5/06)

Ausgehend von dem Bericht der Radarkommission, der als antizipiertes Sachverständigengutachten betrachtet werden kann, ist aber eine potentiell schädigende Strahlenbelastung im Vollbeweis nachgewiesen.

(vgl. BSG, Beschluss vom 02.10.2008, Az.: B 9 VS 03/08 B – m.w.N.)

Im vorliegenden Fall ist zwar unbestreitbar davon auszugehen, dass die strahlenbelastete wehrdienstliche Tätigkeit des Klägers in der Bundeswehr, in der Zeit von **insgesamt 8 Jahren (15.08.1956 bis 14.08.1964)** in vollem Umfang in einen Zeitraum fällt, den die Radarkommission als **Phase I** (bis Ende 1975) bezeichnet und von dem sie auf Grund der Zurückhaltung wesentlicher und grundsätzlicher Tatsachen durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bzw. durch die Bundeswehr behauptet, dass es sich um eine zeitliche Phase handeln würde, in der

**„eine belastbare Dosisrekonstruktion aufgrund von Messdaten praktisch unmöglich sei“** (vgl. Bericht der Radarkommission vom 02.07.2003, S.23)

Der Kläger wird jedoch die Vollbeweissführung dafür antreten, dass diese Sachstands-darstellung der Radarkommission vom 02.07.2003 nicht nur unrichtig ist, sondern durch manipulative Einflussnahme, insbesondere durch die Zurückhaltung bzw. Verdunkelung tatsächlicher Tatbestände bewusst, zum Rechtsnachteil der ehem. Radarsoldaten beider deutscher Armeen und deren Hinterbliebenen ganz zielgerichtet herbei geführt wurde.

### 3. Umkehr der Beweislast

Nach amtlicher Maßgabe der Beklagten wird vehement bestritten, dass nach bisher festgestellten Tatsachen tatsächlich stattgehabte wehrdienstentümliche Verhältnisse als ursächlich für das militärdienstliche Schädigungsgeschehen angesehen werden könnten, in dessen Rahmen der Kläger in der Bundeswehr seinerzeit dienstverwendet und in Folge gesundheitlich schwerwiegend geschädigt wurde.

Insoweit wäre in diesem Rechtsstreit für eine, ca. 60 Jahre zurück liegende militärdienstliche Schädigungssituation nach der Grundhaltung der Beklagten zu Lasten des Klägers Beweisnotstand insoweit konstruiert, als die Beweislast von der Beklagten weg, hin zum Kläger verlagert worden wäre.

Danach hat der Kläger den, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland entlehnten sog. **Vollbeweis**, d.h. den konkreten Nachweis

- 1) der im SVG **geschützten** Tätigkeit
- 2) der **besonderen**
- 3) **Einwirkungen**
- 4) die in **erheblich höherem Grade**
- 5) **eingewirkt** haben müssen als
- 6) **bei der übrigen Bevölkerung**, dass ihnen der Kläger
- 7) **tatsächlich ausgesetzt** war, er sie
- 8) **tatsächlich aufgenommen** hat, bzw. sie **tatsächlich eingedrungen** sind und sie
- 9) nach Aufnahme oder Eindringen in den Körper **tatsächlich Schäden verursachen konnten oder haben**

zu erbringen.

Ferner muss

- 10) als erwiesen gelten, dass der Kläger einer **bestimmten Personengruppe** (Gruppentypik) angehört, von denen bekannt und erforscht ist, dass sie diesen besonderen Risiken ausgesetzt ist oder jemals war

Auch die medizinische Wissenschaft wird bemüht, um selbstverständlich **ganz konkret und wissenschaftlich** durch eine Vielzahl „**sog. sachverständiger Wissenschaftler**“ klären zu lassen, welche Erkrankung(en) diagnostizierbar ist (sind) und warum und ob sie in

- 11) **Ausprägung**
- 12) **Symptomatik (Brückensymptome)**
- 13) **Dauer** und
- 14) **Verlauf** der
- 15) **generell kausalitätsgeprüften Erkrankung im Vollbild** entspricht (entsprechen)
- 16) **zeitnah zur Exposition entstanden** sind
- 17) möglichst auch nach einer **beweisbaren anderweitigen akuten Exposition**
- 18) es **objektiv notwendig war, die Tätigkeit aufzugeben** und die Erkrankung(en)
- 19) in Bezug zu allen vorangegangenen Prüfungsfragen also mit – **je nachdem hinreichender bis hoher oder nahezu alle Zweifel ausschließender Wahrscheinlichkeit** - als durch die Tätigkeit des Klägers als Radar-Flugmelder an den Radar-Geräten der Bundeswehr verursacht gelten kann

Und das Ganze deshalb, weil eben nach den Regeln der objektiven Beweis- und Feststellungslast die Beweisführung grundsätzlich zu Lasten desjenigen gehen soll, der eine Schädigung durch jene damaligen „wehrdienstentümlichen Verhältnisse“ heute geltend zu machen beabsichtigt, oder gar den Mut besitzt, dasselbe tatsächlich zu tun.

Diese ganz und gar umfängliche, wenig plausible und ebenso wenig transparent angelegte „**Kausalitätsprüfungspraxis im Sinne der Ziffer 2402 der BKV**“ möchte die Beklagte nunmehr dem vorliegenden Rechtsstreit ohne jede rechtliche Legitimation

„überstülpen“ und sich somit in die Lage versetzen, rein willkürlich über die Antragstellung des Klägers zu befinden und wenn sich nur ein Glied in dieser vermeintlichen „Prüfungskaskade“ als nicht, oder nach Maßgabe des von der Beklagten selbst angelegten Beweismaßstabes, in zu geringem Grade erweist, wäre das vorliegende Rechtsbegehren in seiner Gesamtheit zur Erfolglosigkeit verurteilt

Diese Kausalitätsprüfungspraxis der Beklagten beinhaltet **erhebliche und sehr weit gehende Beweisüberdehnungen**.

Sie **erzeugt**, schlimmer noch, **dem Kläger permanente Beweisnotstände (non liquet)** und führt zwangsläufig zu einer **faktisch erheblichen Einschränkung der Schutzfunktion des SVG** für den Kläger, bis hin zur **gänzlichen Aufhebung seines damaligen Schutzes**.

**Dazu hat der 2.Senat des Bundessozialgerichtes entschieden, dass Leistungsansprüche, obwohl sie erst nach Eintritt des Beschädigungsfalls und unter den jeweiligen Voraussetzungen der begehrten Leistung entstehen, ihren maßgeblichen Entstehungsgrund in dem (unter Umständen schon viel früher, hier in 1956 bestehenden) Dienstverhältnis haben.**

(vgl. BSG Urteil vom 11.05.1995, 2 RU 24/94, Rn 30)

Deshalb muss auch im vorliegenden Rechtsstreit konsequent der sozialrechtliche Grundsatz Beachtung finden, dass

**„...bei einem Beweisnotstand, wie im vorliegenden Fall, wenn er auf einer schuldhaft unterlassenen bzw. unvollkommenen Beweiserhebung oder sogar auf einer Beweisvereitelung durch denjenigen beruht, dem die Unerweislichkeit der Tatsachen zum prozessualen Vorteil gereichen, eine Umkehr der Beweislast eintritt.“**

(vgl. hierzu BSGE 24, 25 = SozR Nr 75 zu § 128 SGG; BSGE 41, 297, 300 = SozR 2200 § 1399 Nr. 4, 298 = SozR Nr 60 zu § 128 SGG; SozR 3-1500 § 128 Nr 11; SozR 4-2500 § 44 Nr 7; Beschlüsse vom 13.September 2005 – B 2 U 365/04 B – und vom 6.Juli 2006 – B 9a SB 52/05 B, beide JURIS; weitergehend BSG SozR 3-1750 § 444 Nr 1 und BSGE 83, 279, 281 = SozR 3-3900 § 15 Nr 2 S 4).

Und ist eine Urkunde von der Beklagten in der Absicht, ihre Benutzung dem Kläger zu entziehen beseitigt, oder zur Benutzung dadurch untauglich gemacht, dass sie im Rahmen der Amtsermittlung inhaltlich vorenthalten und dazu wesentlich unrichtige Vorbringungen verbreitet werden, so können die Behauptungen der Beklagten über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden (vgl. § 444 ZPO).

§ 444 ZPO setzt also die Absicht voraus, das Beweismittel für den ursächlichen Zusammenhang der Dienstverwendung des Klägers an Radar-Geräten der Bundeswehr und seiner Wehrdienstbeschädigung und damit einer freien Beweiswürdigung durch das Gericht entzogen werden.

Insoweit kommt es zur Abwendung der vorsätzlich konstruierten Unaufklärbarkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Strahlenexposition und Wehrdienstbeschädigung des Klägers durch die Beklagte mittels Umkehr der Beweislast maßgeblich auf deren nachweislich arglistiges Verhalten an.

In Folge war **Umkehr der Beweislast** wegen

**„...schuldhaft unterlassener und unvollkommener Beweiserhebung i.V.m. aktiver Beweisvereitelung durch denjenigen, dem die Unerweislichkeit der Tatsachen zum prozessualen Vorteil gereichen...“**

zu beantragen.

Die Begründetheit seines Antrags stellt der Kläger im Rahmen des nachstehend beantragten Beweiserhebungsverfahrens durch öffentlich errichtete Urkunden unter Vollbeweis und in die Überprüfung durch das erkennende Gericht.

#### **4. Beweiserhebung**

##### **4.1 Das Ziel der Klage vom 10.03.2016 zum Az.: S 11 VS 24/16**

Der Klageantrag vom 10.03.2016 zum Az.: S 11 VS 24/16 zielt darauf ab, dass von Amts wegen festgestellt wird,

- (1) Dass der Kläger als Angehöriger der Bundeswehr, in der Zeit vom **15.08.1956 bis 14.08.1964** als **Radar-Flugmelder** an den **Radar-Geräten T-80 und T-13** dienstverwendet wurde, von den seit 1958 bekannt ist, dass sie strahlenschutztechnisch den Röntgenstörstrahlern zuzuordnen sind.
- (2) Dass das Radar-Bedien-, Service- und Instandsetzungspersonal der Bundeswehr sowie Bystanderpersonen im Allgemeinen und die Person des Klägers im Besonderen, unter wehrdiensteigentümlichen Umständen, unzulässig hohen Expositionen gegenüber Röntgenstörstrahlung sowie von radioaktiver Leuchtfarbe (Ra-226) ausgehender ionisierender Strahlung, als auch von diesen Radar-Geräten abgestrahlten hochfrequenten elektro-magnetischen Feldern (Mikrowellenstrahlung bzw. nichtionisierender Strahlung) ungeschützt ausgesetzt war(en).
- (3) Dass die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 81 SVG, nämlich die qualifizierende Wehrdienstverrichtung, bzw. die wehrdiensteigentümlichen Verhältnisse, dass schädigende Ereignis (gesundheitliche Schädigung) sowie die Schädigungsfolgen (Gesundheitsstörungen) und der Ursachenzusammenhang zwischen Wehrdienstinflüssen und der vorliegend geltend gemachten Schädigung - Angiom – (benigne Tumorbildung) und schädigungsbedingte Folgeerkrankungen, - epileptische Anfälle -, durch Vollbeweisführung erwiesen sind.
- (4) Dass die Versorgungsansprüche des Klägers in Folge einer Wehrdienstbeschädigung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG begründet sind (vgl. § 80 Satz 1 SVG).

## **4.2 Beweiserhebung durch öffentlich errichtete Urkunden (gem. § 415 ff ZPO)**

Gem. § 415 ZPO begründen Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis aufgenommen und über einer von der Behörde abgegebenen Erklärung errichtet worden sind, vollen Beweis des durch die Behörde beurkundeten Vorgangs.

In diesem Sinne soll zu den nachstehend aufgeführten Behauptungen des Klägers durch öffentlich errichtete Urkunden zur Überzeugung des Gerichts Vollbeweis geführt werden:

- 4.2.1 Auf den Gehäuseoberflächen der Radargeräte der Bundeswehr bestand seit 1958 selbst im geschlossenen Zustand eine erhebliche Gefährdung gegenüber Röntgenstörstrahlung für das Bedienungs-, Service- und Instandsetzungspersonal sowie für sonstige beistehende Personen (Bystander)**
- 4.2.2 Diese Gefährdungslage sowohl seines Radar-Bedienungs-, Service- und Instandsetzungspersonals, als auch von Bystanderpersonen gegenüber Röntgenstörstrahlung war dem BMVg bzw. der Bundeswehr umfassend und hinreichend mindestens seit dem 24. Dezember 1958 bekannt**
- 4.2.3 Dem BMVg bzw. der Bundeswehr war seit 1958 hinreichend bekannt, dass alle Radar-Geräte, die seinerzeit in der Bundeswehr im Einsatz waren, auf Grund des grundsätzlich vergleichbaren konstruktiven Aufbaus den Röntgenstörstrahlern zugeordnet werden müssen.**
- 4.2.4 Zielgerichtete Maßnahmen sowohl zum Strahlenschutz des Radar-Personals, als auch von Bystanderpersonen gegen Röntgenstörstrahlen wurden vom BMVg bzw. der Bundeswehr ab dem Jahr 1958 nicht ergriffen.**
- 4.2.5 Der von der Radarkommission am 02.07.2003 dem Bundesministerium der Verteidigung vorgelegte Abschlussbericht zur „Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der NVA“ (Radarbericht oder BdR) wird durch das BMVg nicht „1 : 1“ umgesetzt.**
- 4.2.6 In voller Kenntnis der tatsächlichen Gefährdungslage, wird der BdR weitgehend und richtungsweisend zum Nachteil der betroffenen Antragsteller vorsätzlich fehl- bzw. uminterpretiert.**
- 4.2.7 Das eventuell vorliegende Ersatzdosisberechnungen nach Ansicht der Radarkommission wissenschaftlich nicht belastbar und somit zu verwerfen sein sollen (vgl. VA vom 01.03.2016, S.3, Abs. 3, Satz 1), diese Behauptung der Beklagten wird im Radarbericht vom 02.07.2003 ausdrücklich nicht unterstützt.**
- 4.2.8 Die Ersatzdosisberechnung zur Strahlenexposition des Klägers ergibt eine unzulässig hohe Strahlenbelastung gegenüber Röntgenstörstrahlung bei**
  - (1) der Bildschirmarbeit von 9,6 Sv und**
  - (2) den Abgleicharbeiten von 36,5 Sv**
- 4.2.9 Die Ersatzdosisberechnung zur Strahlenexposition des Klägers ergibt eine unzulässig hohe Strahlenbelastung gegenüber radioaktiver Leuchtfarbe (Ra-226) bei Kontakt des Klägers mit dem Abrieb ungedeckter radioaktiver Leuchtfarbe Ra-226 an den Regelorganen der Radargeräte T-80 und T-13 mit einer maximalen Ortsdosisleistung von 1,83 Sv an den Händen (3) und einer maximalen Dosisleistung des inhalierten Abriebs an der Knochenoberfläche von 2,31 Sv (4)**
- 4.2.10 Der Kläger war nichtionisierender-, oder auch Mikrowellenstrahlung bzw. elektromagnetischen Feldern (EMF) in gesundheitsgefährdendem Ausmaß ausgesetzt**

#### 4.2.1 Beweiserhebung zu der Behauptung des Klägers

**Auf den Gehäuseoberflächen der Radargeräte der Bundeswehr bestand seit 1958 selbst im geschlossenen Zustand eine erhebliche Gefährdung gegenüber Röntgenstrahlung für das Bedienungs-, Service- und Instandsetzungspersonal sowie für sonstige beistehende Personen (Bystander)**

Von den Radargeräten, mit denen die Bundeswehr nach ihrer Gründung ausgestattet wurde ging, von Beginn an, eine erhebliche **Gefährdung gegenüber Röntgenstrahlung sowohl für das Bedienungs-, Service- und Instandsetzungspersonal, als auch für Bystanderpersonen aus.**

● Das Fernmeldetechnische Zentralamt der Deutschen Bundespost zeigt dazu in seinem Technischen Bericht vom 24.12.1958, Nr. 5103 zum Thema:

**Nachrichtengeräte als Röntgenstrahlquellen** an, dass

**„An der Magnetronröhre eines Radar-Höhenmeßgerätes, die mit Impulsen von maximal 65 kVs betrieben wird, Messungen der Röntgenstrahlung durchgeführt wurden. Dabei wurden in unmittelbarer Nähe der Röhre bis zu 600 mr/Std festgestellt!**

**Insoweit die Röhre durch das kräftige Joch des Magneten abgeschirmt war, kam es zu einer weitgehenden Strahlungsschwächung, so dass die oben genannte Strahlungsintensität nur in bestimmten Richtungen auftrat.**

**Immerhin führte es dazu, dass an der Außenwand der gesamten Anlage, die aus ca. 2 mm starkem Eisenblech bestand, noch stellenweise bis zu 220 mr/Std gemessen wurden.**

**Das sind Intensitätswerte, die für das Bedienungspersonal bereits eine erhebliche Gefährdung darstellen.“**

Beweis: Nur für den Dienstgebrauch!  
Fernmeldetechnisches Zentralamt der Deutschen Bundespost  
Technischer Bericht vom 24.12.1958, Nr. 5103, Az.: VA 3002-OW/11,  
S.7, Ziff. 5. 23; dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-1** vorgelegt

**Einbauort des Hochfrequenzgenerators (Magnetron) ist der Senderschrank der jeweiligen Radaranlage.**

**Dieser Geräteschrank bestand aus 2 mm Stahlblech und in dessen geschlossenen und in Betrieb befindlichen Zustand, wurde eine Ortsdosisleistung von immerhin noch 220 mr/Std. gemessen.**

Diese Feststellung, dass

**- der Sendeschrank geschlossen war, sich im Betrieb befand und auf seiner Oberfläche immerhin noch 220 mr/Std gemessen wurden -**

**ist für die Gesamtproblematik der Radarsoldaten der Bundeswehr im Allgemeinen und im Fall Klägers im Besonderen von außerordentlicher Bedeutung!**

Sie konterkariert die Behauptungen des BMVg bzw. der Bundeswehr, wonach

**..... die Tätigkeiten der Bediener/Operatoren nur dann qualifizierend sind, wenn diese die Radartechniker nicht nur gelegentlich direkt am geöffneten und in Betrieb befindlichen Radargerät (Senderschrank) unterstützt haben.“**

(vgl. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2016, S.3, Abs. 2 ff)

**Diese messtechnisch nachgewiesenen Intensitätswerte stellen nicht nur für das Betriebspersonal, sondern auch für das Service-, Instandsetzungs- bzw. Wartungspersonal und natürlich auch für alle die Personen eine erhebliche Strahlengefährdung gegenüber Röntgenstrahlung dar, die sich, aus welchen Gründen auch immer, unmittelbar am Sendeschrank aufgehalten haben (Bystander)**

#### 4.2.2 Beweiserhebung zu der Behauptung des Klägers

Diese Gefährdungslage sowohl seines Radar-Bedienungs-, Service- und Instandsetzungspersonal, als auch von Bystanderpersonen gegenüber Röntgenstrahlung war dem BMVg bzw. der Bundeswehr umfassend und hinreichend mindestens seit dem 24.Dezember 1958 bekannt.

- Der Technische Bericht des Fernmeldetechnisches Zentralamt der Deutschen Bundespost vom **24.12.1958**, Nr. 5103, Az.: VA 3002-OW/11 trägt den linksseitigen Aufdruck „**Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung**“ (ggf. als Auftraggeber des Berichts) und darüber hinaus den

„**Posteingangsstempel der Erprobungsstelle der Bundeswehr für ABC-Abwehr vom 15.Oktober 1959**“

Beweis: a.a.O., Beweis B-1, Deckblatt

#### 4.2.3 Beweiserhebung zu der Behauptung des Klägers

Dem BMVg bzw. der Bundeswehr war seit 1958 hinreichend bekannt, dass alle Radar-Geräte, die seinerzeit in der Bundeswehr im Einsatz waren, auf Grund des grundsätzlich vergleichbaren konstruktiven Aufbaus den Röntgenstörstrahlern zugeordnet werden müssen.

- „5. 1 Unter welchen Bedingungen muss in Nachrichtengeräten mit der Entstehung von Röntgenstrahlen gerechnet werden?

Immer dann und überall dort, wo in Hochvakuum- oder gasgefüllten Röhren freie Elektronen beschleunigt werden und auf Anoden, Gitter, Abschirmbleche und Röhrenkolben aus Metall, Keramik und Glas auftreffen.“

Beweis: a.a.O., Beweis B-1, S.5, Ziff. 5. 1

- Das ist die im Jahr 1958 vorweggenommene Definition eines **Röntgenstörstrahlers** zu der es in der Röntgenverordnung der Bundesrepublik Deutschland (RöV) ca. 30 Jahre später, am 08.01.1987, heißen wird:

##### „Abschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

##### § 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

##### 18. Störstrahler

Geräte oder Vorrichtungen, in denen ausschließlich Elektronen beschleunigt werden und die Röntgenstrahlung erzeugen, ohne dass sie zu diesem Zweck betrieben werden.“

Beweis: Auszug aus der  
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV)  
vom 08.01.1987, § 2, Ziff. 18., Begriffsbestimmung „Störstrahler“  
dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-2** vorgelegt

Dazu gehören u.a. Magnetrons, Gleichrichter-, Sende- bzw. Modulatorröhren, Thyatronen, also Hochspannungs-Bauelemente, wie sie grundsätzlich in allen Radargeräten vorkommen.

- „5. 22 Gleichrichterröhren, Senderöhren

Gleichrichter- und Senderöhren können zu Röntgenstrahlquellen werden, wenn in ihnen Elektronen mit Betriebsspannungen von größer 5 kV (5.000 Volt) beschleunigt werden.“

Beweis: a.a.O., Beweis B-1, S.6, Ziff. 5. 22

Radargeräte im militärischen Bereich werden wegen ihrer Leistungsstärke zur Erreichung großen und größter Reichweite grundsätzlich mit Betriebsspannungen von mehr als 5 kV (5.000 Volt) bis zu 30 kV (30.000 Volt) und mehr betrieben.

- „5. 24 Thyatron-Röhren

Thyatron-Röhren wurde in Radar-Anlagen mit Spitzenspannungen bis zu 35 kVs, Strömen von 2000 A und 200 Impulsen/sec betrieben.

Hier werden Röntgenstrahlenintensitäten bis zu 1230 mr/Std gefunden und zwar im Abstand von 30,5 cm.

**Bei älteren Exemplaren dieser Röhren, die Gitteremission zeigen, treten bis zu 10.000 mr/Std auf.**

**Wir selbst haben bei Röhren dieser Art in 8 cm Abstand 1000 mr/Std nachgewiesen, in 18 cm Abstand sank der Wert auf 100 mr/Std.**

**Bei diesen Röhren handelt es sich danach um gar besonders kräftige Röntgenstrahlquellen, auf die besonders dann geachtet werden muss, wenn vom Personal gelegentlich in ihrer Nähe Wartungs-, Einstell- und Instandsetzungsarbeiten während des Betriebes durchzuführen sind.“**

Beweis: a.a.O., Beweis B-1, S.7, Ziff. 5. 2.4

Insoweit sind alle Radargeräte, die in der Bundeswehr ab 1958 im Einsatz waren, auf Grund konstruktiver Gegebenheiten grundsätzlich den Röntgenstörstrahlern zuzuordnen.

#### 4.2.4 Beweiserhebung zu der Behauptung des Klägers

Zielgerichtete Maßnahmen sowohl zum Strahlenschutz des Radar-Personals, als auch von Bystanderpersonen gegen Röntgenstörstrahlen wurden vom BMVg bzw. der Bundeswehr ab dem Jahr 1958 nicht ergriffen.

- Bereits im Merkblatt der D.R.-G. über den Gebrauch von Schutzmaßnahmen gegen Röntgenstrahlen aus dem **Jahre 1926** ist hinsichtlich des Strahlenschutzes des Betriebspersonals nachzulesen,

**„1. Die öfters wiederholte Bestrahlung irgendeines Teiles des menschlichen Körpers mit Röntgenstrahlen ist gefährlich und hat auch schon mehrfach zu namhaften Schädigungen, ja sogar zum Tode von Röntgenärzten und anderen häufig mit Röntgenstrahlen arbeitenden Personen geführt.**

**Deswegen ist es unbedingt nötig, dass sowohl derartige Personen selbst, wie auch eventuell deren Vorgesetzte oder Arbeitgeber darauf sehen, dass in ihren Betrieben genügend Schutzvorrichtungen vorhanden sind, und dass alle Personen auch von der Notwendigkeit und dem Gebrauch dieser Vorrichtungen genügend unterrichtet sind.“**

Beweis: Merkblatt der D. R.-G. über den Gebrauch von Schutzmaßnahmen gegen Röntgenstrahlen vom Jahr 1926  
dem Gericht in der Anlage als **Anlage B-3** vorgelegt

- Im **Jahr 1958** wurde dem BMVg bzw. der Bundeswehr durch das FTZ der Deutschen Post nicht nur die Gefährdungslage seines Betriebspersonals und Bystanderpersonen gegenüber Röntgenstörstrahlung hinreichend bekannt gemacht, sondern sie wurden auch unmissverständlich darauf hingewiesen, dass dringender Handlungsbedarf für die Einleitung von Strahlenschutzmaßnahmen für diese Personen besteht.

**„Im vorliegenden Technischen Bericht vom 24.12.1958 ergibt sich, dass es ...Röhren gibt, die unter normalen Betriebsbedingungen .... Röntgenstrahlen emittieren, zum Teil in einer Intensität, die nach derzeitigem Stand der Kenntnisse eine Strahlengefahr für das mit den Röhren arbeitende Personal darstellen kann.**

**Für die Erkennung solcher schädlicher Strahlenquellen und ihre Abschirmung werden einige Hinweise gegeben, die Ausarbeitung entsprechender Anweisungen ist geplant.“**

Beweis: a.a.O., Beweis B-1, Deckblatt, Abs. 4 ff

- Aber noch am **12.Mai 1976**, also ca. 20 Jahre später, berichtet das Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen einer Notfalluntersuchung zum

**„Bekanntwerden erhöhter Strahlendosisleistungen von Störstrahlern in Radaranlagen der Bundesmarine am 12.Mai 1976 in Wilhelmshaven“**

über die Festlegung von **„Ersatz-Schutzmaßnahmen“** für das Marinepersonal

**„...die getroffen werden mussten, um eine sofortige Stilllegung a l l e r Radar-Sendeanlagen vom Typ SGR 103 zu verhindern, um so die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit von 22 Schiffen und Booten und damit der gesamten Bundesmarine zu gewährleisten.“**

Diese **„Ersatz-Schutzmaßnahmen“** wurden aufgrund einer **„Fachentscheidung“** getroffen, in der Bundeswehr heißt das ja „Befehl“:

**„5. Eine ad-hoc-Gruppe (Anl. 2) hat die Aufgabe, Strahlenschutzmaßnahmen für Störstrahler von Radaranlagen der Bundeswehr zu erarbeiten.“**

Beweis: Niederschrift des BMVg zur Notfalluntersuchung vom 18.Mai 1976, Az.: S I 4 – Az 47-80-05 (4 Blatt)  
dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-4** vorgelegt

- Und das Bayerische LSG schreibt dazu in seiner Begründung zum Urteil vom **19.11.2014**, Az.: L 15 VS 19/11, S. 25, Abs. 2, Satz 5,

**„Im Übrigen – auch das ist dem Bericht der Radarkommission zu entnehmen – ist offenbar erst in der von der Radarkommission als zweite Phase ab 1976 bezeichneten Zeit dem bis dahin völlig vernachlässigten Strahlenschutz auch durch entsprechende Arbeitsanweisungen Rechnung getragen worden (vgl. Bericht der Radarkommission, S. 9, 23, 130).“**

- **Und noch nicht einmal das !**

Aber das konnte das Bayerische Landessozialgericht zu diesem Zeitpunkt nicht wissen.

Zu der Frage

**„Wurden überhaupt Strahlenschutzmaßnahmen in der Bundeswehr umgesetzt ja/nein? und wenn JA ab WANN empfiehlt eine „unabhängige Expertenkommission“ im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung am 11. Februar 2015 ein „Neues „Zwei Phasen Konzept“**

**Der Radarbericht von 2003 unterscheidet drei Phasen in der Umsetzung von Strahlenschutzmaßnahmen an Radargeräten in Bundeswehr und NVA.**

**In der Theorie ist dieses Konzept sehr plausibel.**

**Im Laufe der Zeit bis zu einem Endpunkt von etwa 1985 haben kontinuierliche Verbesserungen in der Umsetzung der Strahlenschutzgesetzgebung stattgefunden.**

**Demzufolge sind Expositionen im Laufe der Jahre im Trend eindeutig niedriger gewesen sind als zu Beginn.**

**In der Praxis ist dieses Konzept aufgrund der Heterogenität der Gerätetypen und jeweiliger Verwendungsdauer in der Bundeswehr und der NVA jedoch nur schwer umsetzbar.**

**Es wird daher empfohlen, die alte Phase 2 zu streichen und Beweiserleichterungen in Phase 1 kontinuierlich anzuwenden.**

**Als Endpunkt von Phase 1 wird nunmehr 1985 empfohlen.“**

Beweis: a.a.O., Beweis B-21, S.72

Warum die Umsetzung von Strahlenschutzmaßnahmen in der Bundeswehr nach der „Drei Phasen Konzeption“ des Radarberichtes vom 02.07.2003 in den zurückliegenden 13 Jahren nur schwer zu realisieren gewesen sein soll, verschließt sich bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände, dem rationalen Verständnis des Klägers.

Die Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der NVA (Radarkommission) hatte ihre Drei-Phasen-Konzeption doch in 2003 dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages so vorgelegt, weil die Bundeswehr seinerzeit ihr gegenüber behauptet hatte

**....ein völlig strahlenschutzloser Zustand habe in der Bundeswehr nur bis 1976 bestanden, hernach haben von ihr, der Bundeswehr, eingeleitete Maßnahmen zum Schutz des Betriebspersonals leistungsstarker Sender (Radar) gegriffen und diese Personen gegenüber Strahlung sichergestellt.**

(vgl. Urteil Bayerisches LSG vom 19.11.2014, Az.: L 15 VS 19/11, S. 25, Abs. 2, Satz 5)

Wenn also diese Behauptungen tatsächlich den Tatsachen entsprechen würden, dann brauchten doch die Bundeswehr bzw. das BMVg heute in 2015 bzw. 2016 nur diese ab 1976 eingeleiteten Maßnahmen und die Dokumentation ihre Wirksamkeit gegenüber Strahlung offen zu legen.

Warum tun sie das wohl nicht und konstituieren lieber eine neue Expertengruppe?

#### 4.2.5 Beweiserhebung zu der Behauptung des Klägers

Der von der Radarkommission am 02.07.2003 dem Bundesministerium der Verteidigung vorgelegte Abschlussbericht zur „Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der NVA“ (Radarbericht oder BdR) wird durch das BMVg nicht „1 : 1“ umgesetzt.

- Am **05.12.2003**, also 5 Monate nach Vorlage des Radarberichtes ordnete der „Sonderbeauftragte Radar beim Bundesminister der Verteidigung (SdB-Radar) an, „Unabhängig vom Ergebnis der mit dem Vertreter der AG Munster vorgenommenen „abschließenden“ Bewertungen in ca. 120 Fällen bitte ich, diese Fälle nochmals anhand der beigefügten Liste (des SdB-Radar d.K.) vorzunehmen.

Nach Weisung des SdB-Radar sind **a b s c h l i e ß e n d** nicht Erkenntnisse der AG Munster entscheidend, sondern die in der beigefügten Liste dokumentierten Erkenntnisse des SdB-Radar.

- soweit sich in Spalte 4 keine Eintragung befindet (das ist die Spalte mit der Eintragung der ermittelten Ortsdosisleistung (ODL) und das Vorhandensein von Abschaltmechanismen (Interlockschalter) mit „ja“ in Spalte 5 bestätigt wird, ist g e n e r e l l eine Exposition auszuschließen. Eine Anerkennung kommt dann nicht in Betracht.“

Beweis: e-Mail des BMVg PSZ II 4 vom 08.12.2003 an alle nachgeordneten Dienststellen des BMVg mit Weisung des SdB-Radar dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-5** vorgelegt

Zum besseren Verständnis für das Gericht:

**AG Munster** = Arbeitsgruppe der Bundeswehr zur Bewertung der Arbeitsplatzverhältnisse an Radargeräten in Bundeswehr und NVA  
= Leiter ist Regierungsdirektor „Dr. S“, nicht zufällig und mehr als hinreichend aus dem Urteil des Bayerischen LSG vom 19.11.2014, Az.: L 15 VS 19/11 bekannt, insbesondere ebenda S.24, Abs.5; S.25, Abs. 2, Satz 1; S. 26, Abs. 1 ff u.v.a.m.

**Interlockschalter** = auch Hochspannungsblockierungskontakt genannt, ist an jeder Radaranlage in Bundeswehr und NVA zum Schutz des Personals gegenüber Hochspannung und ausdrücklich nicht gegen Strahlung vorhanden gewesen,

Aus vorstehender Anweisung ist die Manipulation von Erkenntnissen der AG Radar, des Fachorgans der Bundeswehr, zur Bewertung der Arbeitsplatzverhältnisse an Radargeräten der Bundeswehr und der NVA zu erkennen.

Und da alle militärischen Radargeräte in Bundeswehr und NVA mit Hochspannung betrieben wurden, verfügten sie gem. VDE (BDR), TGL (DDR), GOST (UdSSR) über Interlockschalter (BRD) bzw. Hochspannungsblockierungskontakte (DDR).

Die o.a. Anordnung des SdB-Radar bedeutet, dass Radaranlagen die über einen Hochspannungsblockierungskontakt verfügten, nach der Diktion des BMVg, als Röntgenstrahler keine ionisierende Strahlung exponierten!

Möglicherweise, weil das gem. Anweisung des SdB-Radar, so zu sein hatte!

● Am **04.03.2004** gibt das Bundesministerium der Verteidigung einen einschlägigen Erlass heraus in dem dann richtungsweisend befohlen wird:

„4. Der Antragsteller war einer Röntgenstörstrahlung ausgesetzt. Dies steht fest oder davon ist auszugehen

- bei allen Radargeräten der Bundeswehr für die Phasen 1 und 2.
- bei allen Radargeräten der NVA bis 1990, wenn das Radargerät mit mindestens einem Störstrahler gemäß Röntgenverordnung (Betriebsspannung von 5 kV und mehr) betrieben wurde und der Antragsteller am geöffneten Gerätegehäuse bei eingeschalteter Hochspannung tätig war, die NVA-Geräte nicht über eine Abschaltautomatik beim Öffnen des Gerätegehäuses verfügten oder wenn wegen anderer Gegebenheiten eine Strahlenexposition möglich war.“

Beweis: Erlaß des BMVg vom 4.März 2004, Az.: WV IV 5 – Az 47-04-17, S.2, Ziff. 4 dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-6** vorgelegt

#### 4.2.6 Beweiserhebung zu der Behauptung des Klägers

**In voller Kenntnis der tatsächlichen Gefährdungslage, wird der BdR weitgehend und richtungsweisend zum Nachteil der betroffenen Antragsteller vorsätzlich fehl- bzw. uminterpretiert.**

In ihrem ablehnenden Bescheid vom 16.11.2015 sowie in ihrem Widerspruchsbescheid vom 01.03.2016 hat die Beklagte dem Kläger grundsätzlich mitgeteilt, dass

**„...ihrem ablehnenden Verwaltungsakt der Bericht der vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eingesetzten Radarkommission vom 02.07.2003 zu Grunde läge.“**

(vgl. dazu Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 01.03.2016, Gz.: 48/2016/SER, S. 3, Abs. 3, Satz 1)

Danach würden nach Ansicht der Beklagten u.a. folgende Grundsätze Geltung besitzen:

(1) **„Nach den Kriterien dieses Berichtes sind die Expositionswerte in drei Phasen einzuteilen. Hierbei ist davon auszugehen, dass in Phase 1 (bis 1975) alle qualifizierenden Tätigkeiten als Techniker, Mechaniker oder Unterstützungspersonal (Bediener/Operatoren) an Radargeräten (Störstrahlern) hohe Strahlenexpositionen zufolge hatten;**

**Dabei sind die Tätigkeiten der Bediener/Operatoren nur dann qualifizierend, wenn diese die Radartechniker nicht nur gelegentlich direkt am geöffneten und in Betrieb befindlichen Radargerät (Senderschrank) unterstützt haben.“**

(vgl. a.a.O., S.3, Abs. 3, Satz 2 ff)

(2) **„Nach der herrschenden Meinung in den medizinischen Wissenschaften, die auch durch den Bericht der vom Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages eingesetzten Radarkommission bestätigt wurde, sind als qualifizierende Krankheiten auf Grund ionisierender Strahlung ausschließlich Katarakte und maligne Tumoren anzusehen.“**

(vgl. a.a.O., S.3, Abs. 7)

(3) **„Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, soll nach dem Willen der Radarkommission eine Anerkennung der Gesundheitsstörung als WDB-Folge ausgesprochen werden“**

(vgl. a.a.O., S.3, Abs. 5, Satz 1)

Diese Vorbringungen der Beklagten sind sachlich unrichtig und entsprechen nicht den rechtserheblichen Tatsachen.

##### **Zu (1)**

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die umfassenden und substantiierten **Darlegungen unter 4.2.1 und 4.2.2** verwiesen. Dem ist nichts hinzuzufügen.

##### **Zu (2)**

● **„Wenn die Beklagte suggeriert, dass durch die Nichterwähnung gutartiger Tumore im Bericht der Radarkommission belegt sei, dass eine Anerkennung derartiger Erkrankungen überhaupt nicht, auch nicht im Weg der Kannversorgung, in Betracht gezogen werden dürfe, ist diese Argumentation falsch und verschleiert den Grund, warum im Bericht der Radarkommission gutartige Tumore nicht thematisiert worden sind.**

**Es ist allgemein bekannt, dass sich die Radarkommission angesichts des großen Zeitdrucks allein auf bösartige Tumore und Katarakte beschränkt hat, ohne damit irgendeine Aussage zur Kausalität anderer Erkrankungen zu treffen.“**

(vgl. Urteil des Bayerischen LSG vom 19.11.2014, Az.: L 15 VS 19/11, S.29, Abs 4, S. 2)

- „Außerdem wird in der wissenschaftlichen Stellungnahme des BMAS zu der Berufskrankheit Nr. 2402 aus dem Jahr 2011 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „auch benigne Tumore“ als strahlenbedingte Spätschäden in Betracht kommen.“

(vgl. a.a.O., S. 31, Abs. 1)

- In diesem Sinne nimmt auch das Mitglied der Radarkommission, Prof.Dr.med. Eberhard Greiser, Universität Bremen Stellung und schreibt am 17.03.2004 in seiner Denkschrift zum Thema

**„Politisches Gefährdungspotential durch die Radar-Problematik“**

**„Zusammenfassung**

1. Der seit Sommer 2003 vorliegende Abschlussbericht der Radarkommission hat die Brisanz der Diskussion über Gesundheitsgefährdung durch Radar bei Angehörigen der Bundeswehr und der NVA z.T. entschärft .....
2. Es ist jedoch zu erwarten, dass im Rahmen von anstehenden Prozessen bedenkliche Situationen entstehen könnten, sobald die Vollständigkeit der Aufklärung möglicher Gesundheitsgefährdungen durch Radar durch die Radarkommission in Frage gestellt wird.  
.....
4. Die Bundeswehr verfügt über ausreichend Daten, um mögliche Gesundheitsgefährdungen durch Radar wissenschaftlich belastbar ermitteln zu können.  
.....

**Lücken in der Arbeit der Radarkommission**

Der Radarkommission war von Anfang an ein äußerst knapper Zeitrahmen vorgegeben worden.

Deshalb war im Hinblick auf die möglichen Gesundheitsgefährdungen durch Radar eine Beschränkung unvermeidlich.

Die Kommission hat sich im Konsens darauf verständigt ausschließlich bösartige Neubildungen (also Krebs d.K.) zu untersuchen.

Außer Betracht blieben u.a.

- Krankheiten des Herz- und Kreislaufsystems
- neurologische und psychiatrische Erkrankungen
- Störungen des Immunsystems
- Beeinträchtigungen der Sexualfunktionen und des Erbgutes
- (und nicht bösartige also benigne Neubildungen d.K.)

Bei den bösartigen Neubildungen konnte sich die Kommission lediglich auf ionisierende Strahlen als etablierte Risikofaktoren verständigen.

Diese stellen jedoch nur eine Komponente potentiell gesundheitsgefährdender Emissionen von Radargeräten dar.

Hochfrequente elektro-magnetische Felder sind weit weniger gut untersucht als Röntgenstrahlen.

Dennoch gibt es eine Reihe von gut geplanten und durchgeführten epidemiologischen Untersuchungen, die für einzelne Organsysteme (z.B. Zentralnervensystem, Keimdrüsen, Brustdrüsen) Risiken plausibel machen.

Die Kommission konnte sich auch nicht der Fragestellung widmen, ob Emissionen von Radargeräten in Kombination mit anderen krebserzeugenden Risikofaktoren (z.B. Rauchen, Lösungsmittel ....) zu überadditiven Risiken führen könnten.

**Solche Mechanismen der Krebsentstehung müssen im Prinzip für alle bösartigen Neubildungen angenommen werden.**

**Die Radarkommission war in ihrer Arbeit z.T. durch unzureichende Zuarbeit des Arbeitsstabes Radar (der Bundeswehr d.K.) behindert.**

Beweis: Universität Bremen, Zentrum für Public Health, Fachbereich Human- und Gesundheitswissenschaften, Denkschrift des Mitglieds der Radarkommission Prof.Dr.med. Eberhard Greiser vom 17.03.2004 (4 Blatt)  
dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-7** vorgelegt

### **Zu (3)**

● Hier äußert sich die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in einem Schreiben vom 8. Oktober 2012 und lässt mitteilen, dass

**„...die sogenannten „Radarfälle“ auf der Basis der vom Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages gebilligten Empfehlungen des Berichtes der Radarkommission vom 2. Juli 2003 bearbeitet werden.**

**Hierbei würden die Empfehlungen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) umgesetzt, ohne dass im Einzelfall nachgewiesen werden müsste, dass die jeweiligen Erkrankungen tatsächlich auf die konkrete Tätigkeit an Radargeräten der Bundeswehr zurückzuführen seien.**

**Es wird vielmehr zugunsten der Betroffenen, die die pauschalen, im Radarbericht genannten medizinischen, zeitlichen und arbeitsplatzbezogenen Kriterien erfüllen, unterstellt, dass sie wegen ihrer Tätigkeit an Radargeräten erkrankt sind.**

**Im Gegensatz dazu wird in einem „normalen“ Wehrdienstbeschädigungs- (WDB) Verfahren zum Schädigungssachverhalt der sogenannte Vollbeweis verlangt.....“**

Beweis: Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 8. Oktober 2012 zum Gz.: K-602 110/12/0001 (2 Blatt)  
dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-8** vorgelegt

● Das Bayerische Landessozialgericht sieht das in seiner Entscheidung vom 19.11.2014 zum Az.: L 15 VS 19/11, S.20 richtungsweisend anders.

**„Ausgehend von den Ausführungen im Bericht der Radarkommission, der als antizipiertes Sachverständigengutachten betrachtet werden kann (vgl. BSG, Beschluss vom 02.10. 2008, Az.: B 9 VS 3/08 – m.w.N.) ist eine potentiell schädigende Strahlenbelastung im Vollbeweis nachgewiesen.“ (vgl. a.a.O., S.20, Abs. 2)**

und

**„Es liegt der Eindruck sehr nahe, dass die Beklagte die einschlägigen Vorgaben des Berichts der Radarkommission falsch darstellt, um berechnete Ansprüche des Klägers abzuwehren.“ (vgl. a.a.O., S.23, Abs. 3, Satz 2)**

Diese Entscheidung des Bayerischen LSG reiht sich in eine bereits längere Liste von Urteilen ein, in denen Gerichte gleichfalls scharfe Kritik an der Praxis der Beklagten übten, Ersatzansprüche von ehemaligen Soldaten nicht anzuerkennen.

(so etwa: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.04.2014, Az.: 2 B 36/13)

#### 4.2.7 Beweiserhebung zu der Behauptung des Klägers

Das eventuell vorliegende Ersatzdosisberechnungen nach Ansicht der Radarkommission wissenschaftlich nicht belastbar und somit zu verwerfen sein sollen (vgl. VA vom 01.03.2016, S.3, Abs. 3, Satz 1), diese Behauptung der Beklagten wird im Radarbericht vom 02.07.2003 ausdrücklich nicht unterstützt.

● Für die durch den Kläger geltend gemachte Erkrankung durch ionisierende Strahlung ist Nr. 2402 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) maßgebend.

**Das Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung setzt danach den Nachweis einer entsprechenden Strahlendosis durch Ganz- oder Teilkörperbestrahlung, Kontamination oder Inkorporation voraus**

(vgl. LSG NRW, Urteil vom 23.März 2012 – L 13 (6) VS 58/08; LSG NRW, Urteil vom 15. Dezember 2011 – L 6 VS 5431/08; zum Unfallversicherungsrecht: Hessisches LSG, Urteil vom 3.Februar 2012 – L 9 U 109/10).

● Die bundeseigene Ausführungsbehörde für Unfallversicherung die „**Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfUV)**“ erlässt in 2001 unter der Rubrik „**Expositionsermittlung in Verdachtsfällen strahlenbedingter Erkrankungen nach Ziffer 2402 Berufskrankheitenverordnung (BKV)**“

eine

**Verwaltungsanordnung zur Expositionsermittlung zu Art, Umfang, Ausmaß etwaiger gesundheitsgefährdender Einwirkungen durch ionisierende Strahlen i.S.v. BK-Nr.2402 BKV**

„Danach ist zur abschließenden Beurteilung in welcher Höhe (mSv) der einzelne Beschäftigte ionisierenden Strahlen iSv Ziffer 2402 BKV insgesamt während seines gesamten Tätigkeitszeitraumes ausgesetzt war, eine sog. „worst-case“-Bewertung vorzunehmen, d.h.der denkbar schlechteste (gesundheitsgefährdende) Fall ist

**a n z u n e h m e n !**

Hierbei sind Arbeitsschutzvorrichtungen technischer Art, bzw. Arbeitsschutzmaßnahmen organisatorischer, persönlicher oder verhaltensbedingter Art

**v ö l l i g a u ß e r B e t r a c h t z u l a s s e n !**

Eine entsprechende Bewertung über Umfang und Ausmaß von nichtionisierenden, elektro-magnetischen Strahlen ist vorzunehmen und zu prüfen, ob es durch elektro-magnetische Strahlen zu einer Wechselwirkung im Sinne einer „Dosisverstärkung“ o.ä. der ionisierenden Strahlen in Umfang und Ausmaß gekommen ist.

Die Erhebung u. Bewertung über Art, Umfang und Ausmaß von Einwirkungen durch andere radioaktive Stoffe (z.B. Umgang mit radioaktiver Leuchtfarbe) wird angeordnet.

Soweit Beschäftigte nicht unmittelbar mit Tätigkeiten an Radaranlagen betraut waren, sich aber aufgrund ihrer üblichen Berufstätigkeiten in örtlicher Nähe von laufenden Radaranlagen aufhielten, sind entsprechende Messungen und Bewertungen im Sinne einer sog. „Bystander“-Exposition vorzunehmen.“

Beweis: Schriftsatz der BAfUV an die Wehrbereichsverwaltung Ost vom 30.10.2001, Az. Ib3-K-01-028375 zur Expositionsermittlung in Verdachtsfällen strahlenbedingter Erkrankungen nach Ziffer 2402 BKV (6 Blatt)  
dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-9** vorgelegt

- Zur Beurteilung zu Art, Umfang und Ausmaß von schädigenden Einwirkungen durch ionisierende Strahlen, ggfs. unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen durch nicht-ionisierende, elektromagnetische Strahlen und/oder sonstigen radioaktiven Stoffen

### **in Verdachtsfällen strahlenbedingter Erkrankungen i.S. von BK-Nr.2402 BKV**

bindet sich die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfUV) durch entsprechend einschlägige Verwaltungsvorschriften.

Beweis: a.a.O., Beweis B-9

Hieraus bildet sich eine Verwaltungspraxis durch ständige Übung, weil die Behörde in gleichgelagerten Fällen tatsächlich und wiederholt auch gleich entschieden hat.

Eine Abweichung von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften bzw. Verwaltungspraxis stellt ohne sachlichen Grund **aus Gründen der Gleichbehandlung allerdings eine weitreichende Verletzung des Art 3 Abs.1 GG** insbesondere für den militärischen Bereich dar.

**Da die Verwaltung an die Verwaltungsvorschriften gebunden ist, rügt der einschlägig betroffene Kläger in Folge des Bescheides der Beklagten vom 16.11.2015, in Gestalt ihres Widerspruchbescheides vom 01.03.2016 die Verletzung des Art. 3 Abs. I GG.**

- „Die Kommission ist vielmehr der Auffassung, dass alle Tätigkeiten, für die eine Exposition aller Körperpartien geometrisch betrachtet nicht sicher auszuschließen ist, die Annahme, dass das erkrankte Organ einer Strahlenexposition ausgesetzt war, die durch die maximale Ortsdosisleistung bestimmt wird, die einzig mögliche Grundlage einer Dosisabschätzung darstellt.“

(vgl. Urteil des Bayerischen LSG vom 19.11.2014, Az.: L 15 VS 19/11, S.27, Abs. 3)

„Wenn dies die Beklagte dadurch in Abrede stellen will, dass sie den Bericht der Radarkommission insofern nicht zur Kenntnis nehmen will, wirkt dies zumindest befremdlich und legt – zum wiederholten Mal – den Eindruck nahe, dass der Tatsachenvortrag der Beklagten sehr selektiv und daran orientiert erfolgt, was ihr bei der Abwehr von Ansprüchen nützlich sein könnte.“ (vgl. a.a.O.)

#### 4.2.8 Beweiserhebung zu der Behauptung des Klägers

Die Ersatzdosisberechnung zur Strahlenexposition des Klägers ergibt eine unzulässig hohe Strahlenbelastung gegenüber Röntgenstörstrahlung bei

- (1) der Bildschirmarbeit von 9,6 Sv und
- (2) den Abgleicharbeiten von 36,5 Sv

- (1) **Am Bildschirm-Arbeitsplatz der Radargeräte T-80 und T-13 wurde eine maximale Ortsdosisleistung von 50 mr/Std gemessen**  
(vgl. Beweis B-1, S.6, Ziff. 5. 21, Abs. 10)
- (2) **Im Senderschrank der Radargeräte T-80 und T-13 sowie auf dessen Oberfläche wurde eine maximale Ortsdosisleistung von 600 mr/Std gemessen.**  
(vgl. Beweis B-1, S.7, Ziff. 5. 23)

Der Kläger war im Zeitraum vom **15.08.1956 bis 14.08.1964** als Angehöriger der Bundeswehr und Soldat auf Zeit an den **Radar-Geräten T-80 und T-13** als **Radarflugmelder** eingesetzt.

Das entsprach einer regulären **Wehr-Dienstzeit** von 8 Jahren und 1 Monat = **97 Monate**. Davon sind 8 Monate Urlaub, 2 Monate Krankheit, 9 Monate militärische Ausbildung u.a.m. gesamt 19 Monate abzuziehen.

Verbleiben **78 Monate Wehr-Dienstzeit**.

Bei **22 DT/Monat** zuzüglich **2 Dienst-Wochenenden/Monat** ergeben sich **26 DT/Monat**.

Es ergeben sich insgesamt **2028 DT ( zu jeweils 12 Dh/DT)**.

Insgesamt sind das **24.336 Dh**.

Davon wurde  $\frac{3}{4}$  der Zeit am **Bildschirm gearbeitet (1)** und  $\frac{1}{4}$  der Zeit zu **Abgleich-Arbeiten (2)** am gesamten Radargerät u.a. an dem Senderschrank eingesetzt.

**Definition „Abgleicharbeit“:**

**Service-/Abgleich-und Justagearbeiten soweit die zu den funktionellen Pflichten eines Radar-Flugmelders gehörten (keine Reparaturen, keine Instandsetzungen, aber Bystander)**

(1) **Bildschirmarbeit = 18.252 Dh zu 50 mR/h (0,5 mSv/h) = 9.126 mSv = 9,2 Sv**

(2) **Abgleicharbeit = 6.084 Dh zu 600 mR/h (6 mSv/h) = 36.504 mSv = 36,5 Sv**

**Strahlenbelastung gegenüber Röntgenstörstrahlung 45,7 Sv (Sv = Sievert)**

Die jeweils zulässige Ortsdosisleistung beträgt gem. der Röntgenverordnung der Bundesrepublik Deutschland (RöV) 1  $\mu$ Sv/h im Abstand von 10 cm von der berührbaren Oberfläche.

Insoweit bestand für den Kläger bei

- (1) **Bildschirmarbeit = die 500 fache Überschreitung der zulässigen Ortsdosisleistung**
- (2) **Abgleicharbeit = die 6000 fache Überschreitung der zulässigen Ortsdosisleistung**

#### 4.2.9 Beweiserhebung zu der Behauptung des Klägers

Die Ersatzdosisberechnung zur Strahlenexposition des Klägers ergibt eine unzulässig hohe Strahlenbelastung gegenüber radioaktiver Leuchtfarbe (Ra-226) bei Kontakt des Klägers mit dem Abrieb unabgedeckter radioaktiver Leuchtfarbe Ra-226 an den Regelorganen der Radargeräte T-80 und T-13 mit einer maximalen Ortsdosisleistung von 1,83 Sv an den Händen (3) und einer maximalen Dosisleistung des inhalierten Abriebs an der Knochenoberfläche von 2,31 Sv (4)

(3) dem Kontakt mit offen aufgetragener radioaktiver Leuchtfarbe (Ra-226) an den Regelorganen der Radargeräte T-80 und T-13 in einer maximale Ortsdosisleistung an den Händen von 10 mr/Std

(vgl. Beweis B-1, S.8, Ziff. 7)

(4) Selbst unter Zugrundelegung der niedrigen Werte für beruflich strahlenexponierte Personen ergibt sich aber eine Strahlenexposition mit einer effektiven Dosis von 0,273 Sv und einer Dosis an der Knochenoberfläche von 2,31 Sv.

Beweis: Gutachten des Dipl.-Physikers G.Golde zum Umgang mit radioaktiven Leuchtfarben bei der Bundeswehr (Ra-226) im Zeitraum von 1960 bis 1983 dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-10** vorgelegt

● Die Bedeutung, das Ausmaß und die Langzeitwirkungen des gesundheitsgefährdenden Einsatzes radioaktiver Leuchtfarben (Ra-226) in der Wehrtechnik der Bundeswehr lässt sich einer

„Sonderanweisung zur Identifikation ungenehmigter und unzulässiger radioaktiver Artikel“

der Zentralen Stelle für Arbeitssicherheit in der Luftwaffe beim Luftwaffenunterstützungskommando der Bundeswehr vom 01.03.2001, Az.: 47-03-20/VS—NfD, entnehmen.

Hier heißt es noch im **Jahre 2001**

„Gemäß ZDv 44/500 Nr.210 ist die Verwendung von radioaktiver Leuchtfarbe nur zulässig, wenn sie berührungssicher abgedeckt ist ...

Diese Forderung besteht seit 1966.

Tatsächlich werden jedoch noch immer Radiumleuchtfarbe auf Material und Artikel mit nicht berührungssicher abgedeckter radioaktiver Leuchtfarbe beanstandet.“

Beweis: Sonderanweisung der Bundeswehr zur Identifikation ungenehmigter und unzulässiger radioaktiver Artikel vom **01.03.2001**, Az.: 47-03-20/VS—NfD dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-11** vorgelegt

Eine belastbare individuelle Ersatzdosisberechnung zur Ermittlung der Strahlenbelastung des Klägers durch dessen Kontakt bzw. Inhalation des Abriebs von radioaktiver Leuchtfarbe Ra-226 lässt sich heute kaum mehr zuverlässig vornehmen.

Unter Zugrundelegung der Rahmenbedingungen von 4.2.8 bestand beim Kläger eine Strahlenbelastung gegenüber radioaktiver Leuchtfarbe (Ra-226)

(3) an den Händen = 18.252 Dh zu 10 mR/h (= 0,1 mSv/h) = 1.825 mSv = 1,83 Sv

(4) bei Inhalation von Abrieb = 2,31 Sv

#### 4.2.10 Beweiserhebung zu der Behauptung des Klägers

Der Kläger war nichtionisierender-, oder auch Mikrowellenstrahlung bzw. elektromagnetischen Feldern (EMF) in gesundheitsgefährdendem Ausmaß ausgesetzt

- Bereits **ab 1936** berichtet das Kaiser-Wilhelm-Institut Frankfurt am Main über die „Schädigende Wirkung elektrischer Ströme aller Frequenzen“

Unter anderem wird darüber berichtet, dass

„Bei täglich mehrstündigem Aufenthalt in der Nähe solcher Sender von den betreffenden Personen vielfach über Störungen des Wohlbefindens geklagt wird, die in Übermüdung, Depression, Schlaflosigkeit und ähnliche Allgemeinbeschwerden bestehen.

Diese Symptome sind einwandfrei belegt und zweifelsfrei als Allgemeinwirkung (athermische Wirkung) des Ultrahochfrequenzfeldes auf den Organismus zu deuten.“

Beweis: Band 22 Naturforschung und Medizin in Deutschland 1939 – 1946, Teil II  
Bericht Schöne, Schädigende Wirkungen elektrischer Ströme aller Frequenzen dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-12** vorgelegt

- Die bundeseigene Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfUV)) weist zur gleichen Problematik in einer Verwaltungsanordnung **in 2001** an dass,

**Zur Expositionsermittlung in Verdachtsfällen strahlenbedingter Erkrankungen nach Ziffer 2402 BKV (in beiden deutschen Armeen ! d.K.)**

eine entsprechende Bewertung über Umfang und Ausmaß von nichtionisierenden, elektro-magnetischen Strahlen vorzunehmen und dabei zu prüfen ist, ob es durch elektro-magnetische Strahlen zu einer Wechselwirkung im Sinne einer „Dosisverstärkung“ o.ä. der ionisierenden Strahlen in Umfang und Ausmaß gekommen ist,

soweit Beschäftigte unmittelbar mit Tätigkeiten an Radaranlagen betraut waren und sich aufgrund ihrer üblichen dienstlichen Tätigkeiten in örtlicher Nähe von laufenden Radaranlagen aufhielten.“

Beweis: (vgl.a.a.O., Beweis B-9, S. 2, Abs. 5ff)

- Der Medizinische Dienst der Nationalen Volksarmee wendet sich in einem Fernschreiben vom **17.10.1980** an alle Militärärzte und teilt ebenda zum „Mikrowellenproblem“ mit, dass

„...im Militärwesen ... Funkmessstationen unterschiedlichster Aufgaben mit zunehmend stärkeren Mikrowellengeneratoren ausgestattet worden sind und ihre Zahl ständig erhöht wurde.

Prinzipielle Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Einflusses von Mikrowellen auf den Gesundheitszustand des Funkmess-Personals bestehen in der komplexen Einwirkung mehrerer schädigender Faktoren, wie Lärm, ungünstige Luftzusammensetzung, radioaktiver Strahlung, hohe Temperaturen und schlechte Beleuchtungsverhältnisse, soziologische Faktoren und den nur annäherungsweise zu ermittelnden Expositionsdaten gegenüber der Mikrowellenstrahlung.

Die Einhaltung der maximal zulässigen Leistungsdichte ist nicht immer möglich, da Wartungs-, Überprüfungs- und Reparaturarbeiten zum Teil nur bei Sendebetrieb durchgeführt werden können.“

Beweis: Fernschreiben des Medizinischen Dienstes des MfNV der DDR vom 17.10.1980 an alle Truppenärzte zum „Mikrowellenproblem“, Az.: 60 01 05 (2 Blatt) dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-13** vorgelegt

- **1986** äußern sich die Wissenschaftler C.Streffer, D.van Beuningen und Sch. Mirtsch, In ihren **Bio-Medizinischen Untersuchungen zur Strahlensensibilisierung und Veränderungen des Energiestoffwechsels durch Hyperthermie an Melanomzellen**

wie folgt einschlägig:

„...durch Mikrowellenstrahlung in Kombination mit ionisierenden Strahlen werden offensichtlich Chromosomenschäden durch Hyperthermie verstärkt. ...

Die Kombination von Bestrahlung (durch ionisierende Strahlen d.K.) und Hyperthermie (durch Mikrowellenstrahlung d.K.) führt offensichtlich zu einer supraadditiven (synergistischen) Wirkung in Hinsicht auf die Zellabtötung und die Zellvermehrung.

Es kann von einer eindeutigen Strahlensensibilisierung durch die Hyperthermie gesprochen werden.

Dieses bedeutet, dass durch eine zusätzliche Hyperthermiebehandlung (durch Mikrowellenstrahlung d.K.) die Erholungsfähigkeit von Zellen, Strahlenschäden zu reparieren, stark eingeschränkt wird.“

Beweis: Fachbericht C.Streffer, D.van Beuningen und Sch. Mirtsch  
Lokale Hyperthermie Entwicklungsstand zur Planung einer klinischen Studie  
Deutscher Ärzte-Verlag Köln 1986  
dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-14** vorgelegt

- **1999** berichtet Prof. Leif Salford von der Universität Lund in Schweden in seiner Studie zur **Erforschung der biologischen Wirkung des Mobilfunks**

dass die Blut-Hirn-Schranke eine Zellschicht zum Schutz des Gehirns vor schädigenden Stoffen aus dem Blutkreislauf ist, die Sauerstoff und wichtige Nahrungsbestandteile durchlässt, Kohlendioxid und Abfallprodukte aber abwehrt.

Diese Barriere verhindert also, dass Gifte, Medikamente und andere gefährliche Substanzen in das Gehirn eindringen können.

Neueste schwedische Forschungen zeigen nun, dass schon die Strahlung von mobilen Telefonen diese Barriere öffnet und es so den Schadstoffen leichter macht in das Gehirn zu gelangen.

Auch Proteine durchdringen die Blut-Hirn-Schranke, nachdem sie von der Handystrahlung geöffnet wurde.

Die Forscher erwarten, dass nicht nur Eiweiß, sondern auch Moleküle nach Öffnung der Blut-Hirn-Schranke in das Gehirn eindringen können, was eine Kette von Krankheiten zur Folge hätte.

Medikamente und Gifte, die sonst nicht durch diese Schranke kommen, finden jetzt den ungehinderten, direkten Weg ins Gehirn, mit uneinschätzbaren Folgen“

Beweis: Kurzfassung der Salford-Studie zur biologischen Wirkung des Mobilfunks  
Autoren: Prof.Leif Salford, Prof.Arne Brun, Dr.Bertil Perssion  
Universität Lund Schweden 1999  
dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-15** vorgelegt

- Am **03.07.2003** wird im Bericht der

„Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der NVA (Radarkommission)“

derselben „in den Mund gelegt“, dass

„Bei HF-Strahlung nach heutiger Erkenntnis nur die Wärmewirkung von Bedeutung ist, die bei hohen Dosen zu einer Trübung der Augenlinse (Katarakt) führen kann.“

Beweis: Auszug Bericht der Radarkommission vom 02.07.2003, S.134  
dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-19** vorgelegt

● „Im gleichen Bericht empfiehlt die Radarkommission für den Umgang mit Anträgen von Personen, die eine Schädigung durch Überexpositionen in Hochfrequenzfeldern geltend machen:

- **Als Qualifizierende Krankheit sind nur Katarakte anzusehen“**

Beweis: a.a.O., Beweis B-19, S.138 ff

● Wenn das Mitglied der Radarkommission, Prof.Dr.med. E.Greiser in seiner Denkschrift vom **17.03.2004** zum Thema

„Lücken in der Arbeit der Radarkommission“ schreibt:

**Der Radarkommission war von Anfang an ein äußerst knapper Zeitrahmen vorgegeben worden, in Folge war im Hinblick auf die möglichen Gesundheitsgefährdungen durch Radar eine Beschränkung unvermeidlich.**

**Bei den bösartigen Neubildungen hat sich die Kommission nur auf ionisierende Strahlen als etablierte Risikofaktoren verständigt.**

**Hochfrequente elektro-magnetische Felder wurden nicht untersucht.**

Beweis: a.a.O., Beweis B-7

entsteht zwingend die Frage:

**Wie kam die „Erkenntnis“ zum Umgang mit hochfrequenten elektro-magnetischen Feldern in den Bericht der Radarkommission, wonach EMF-Einwirkung nur zu einer Trübung der Augenlinse (Katarakt) führen konnte? (vgl. a.a.O., Beweis B-19)**

● **2005** kann die Antwort auf diese Frage der

**Zusammenstellung (Synopsis) des Standes der Wissenschaft zur Auswirkung von Hochfrequenzstrahlung auf den menschlichen Körper**

entnommen werden, die als „**wissenschaftliche Synopse**“ bezeichnet wird und unmittelbar aus dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) stammt. Ebenda heißt es:

„...**diese Studie von Grayson (1996) über den Zusammenhang von (EMF-) Strahlenexposition, Alter, militärischem Rang und Hirntumorrisiko in der amerikanischen Luftwaffe ... ist auch in den Bericht der Radarkommission (2003) ... entsprechend eingeflossen.**“

Beweis: Wissenschaftliche Synopse des Bundesministeriums der Verteidigung zur Auswirkung von Hochfrequenzstrahlung auf den menschlichen Körper vom 10.01.2005 (gesamt 3 Blatt)  
dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-20** vorgelegt

**Das Bundesministerium der Verteidigung gibt also den unabhängigen Experten der Radarkommission den „wissenschaftlichen Sachstand“ zum Umgang mit hochfrequenten elektro-magnetischen Feldern vor!**

● **2015** also 10 Jahre später ist es wieder das Bundesministerium der Verteidigung, dass im sog.

**Abschlussbericht zum Fachgespräch Radar vom 09. bis 11.Februar 2015**

den Stand der Wissenschaft, u.a. auch zu hochfrequenter elektro-magnetischer Strahlung und die Empfehlungen selbstverständlich wieder einer unabhängigen Expertenkommission vortragen lässt.

Diese unabhängigen Experten berichten dann unter der Rubrik

### **„5.3 Hochfrequente Elektromagnetische Strahlung**

**Zusammengefasst ergibt sich keine Veränderung der Datenlage seit 2003.**

**Weiterhin relevant sind Trübungen der Augenlinse (Katarakte).“**

Beweis: Auszug Abschlussbericht Fachgespräch Radar vom 09. bis 11.02.2015 (2 Blatt) dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-21** vorgelegt

#### ● **08.06.2016 Interview mit Prof. Franz Adelkofer zur NTP-Studie der US-amerikanischen Regierung**

**Verschiedene Studien der letzten 15 Jahre weisen auf krebsauslösende und promovierende Wirkung von EMF hin.**

**So die Ergebnisse aus Zellstudien wie die REFLEX-Studie, aus Tierexperimenten wie von Tillmann (2010) und die Studien Lerchl (2015) (3) sowie die Hardell-Studien, (4) die eine krebspromovierende Wirkung nachweisen.**

Beweis: (1) Interview mit Prof. Franz Adelkofer am 08.06.2016

[www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/](http://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/)

(1) REFLEX-Studie

<https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=844>

(2) Tillmann-Studie 2010

[www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/20545575](http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/20545575)

(4) Lerchl-Studie 2015

[www.bms-baubiologie.de/wp-content/uploads/2015/08/Lerchl-Studie.pdf](http://www.bms-baubiologie.de/wp-content/uploads/2015/08/Lerchl-Studie.pdf)

(5) Hardell-Studie

[www.mobilfunkstudien.de/.../q-i/hardell-erhoehtes-hirntumorrisiko.php5](http://www.mobilfunkstudien.de/.../q-i/hardell-erhoehtes-hirntumorrisiko.php5)

(6) NTP-Studie 2016

<https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1082>

● Am **27.05.2016** wurden die Ergebnisse der bisher größten Studie, finanziert mit 25 Mio Dollar von der Regierung der USA, zu nichtionisierender Strahlung und Krebs vorgestellt.

Das Ergebnis: **„NTP-Studie bestätigt Krebsrisiko durch Mobilfunk**

**Mobilfunkstrahlung kann zu Tumoren führen. Durch die Strahlung wurden zwei Krebsarten (Schwannom, Gliom) und bei einer zusätzlichen Anzahl von Ratten präkanzerogene Zellveränderungen (Hyperplasie von Gliazellen) ausgelöst.“**

Beweis: [www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/NTP-Studie](http://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/NTP-Studie)

#### ● **Zur besseren Verständnis der EMF-Problematik für das erkennende Gericht:**

1. **Ein Handy sendet gepulste Hochfrequenz im Bereich von ca. 2 W (W = Watt)**
2. **Ein Mobilfunksender sendet gepulste Hochfrequenz im Bereich von ca. 50 W**
3. **Ein militärisches Radargerät sendet gepulste Hochfrequenz im MW-Bereich. (M = Mega = Million)**

### 4.3 Zusammenfassung

Es kann als bewiesen gelten, dass die von leistungsstarken Sendern (Radar) ausgehenden gesundheitsschädigenden Einwirkungen, wie

- **Röntgenstrahlung**
- **radioaktiver Leuchtfarbe (Ra-226)**
- **Mikrowellenstrahlung bzw. elektromagnetische Felder (EMF) bzw. HF-Strahlung**

den Beklagten seit

**24.12.1958**      **Kenntnis beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung**

**15.10.1959**      **Kenntnis bei der Erprobungsstelle der Bundeswehr für ABC-Abwehr**

mehr als hinreichend bekannt waren.

Beweis:          a.a.O., Beweis B-1, Deckblatt

Gleichfalls ist nachgewiesen, dass die Beklagten trotz des hinreichenden Kenntnisstandes von der Gefährdungslage Maßnahmen jedweder Art zum Schutz des Klägers gegenüber Strahlung unterlassen haben.

Der Kläger leistete als Angehöriger der Bundeswehr, als Soldat auf Zeit, in der Dienstverwendung **Radarflugmelder**, in der Zeit vom **15.08.1956 bis 14.08.1964** an den **Radar-Geräten T-80 und T-13, insgesamt 8 Jahre Wehrdienst für sein Land**. ohne über die an diesen Geräten vorhandene Gefährdungslage in irgendeiner Weise in Kenntnis gesetzt, belehrt, oder gar gegenüber der Strahlungseinwirkung geschützt worden zu sein.

Als er später schädigungsbedingt erkrankte und die Anerkennung dieser Erkrankung gem. SVG i.V.m. BVG als entschädigungspflichtige Wehrdienstbeschädigung begehrte, wurde er unter Vorgabe sachfremder Erwägungen und in rüder Form abgewiesen und die stattgehabte Strahlenexposition in Abrede gestellt.

Beim Kläger, einem rechtsunerfahrenen Menschen, entstand so der Eindruck, dass seinerzeit offensichtlich billigend in Kauf genommen wurde, dass das Betriebspersonal dieser militärischen Anlagen durch Strahlung gesundheitlich zu Schaden und in Folge um sein Leben kommen konnte und dafür heute, ca. 60 Jahre später, niemand mehr bereit ist, die Verantwortung für die eingetretenen Schäden zu übernehmen.

Wäre das zutreffend der Fall, erfüllte der ablehnende Verwaltungsakt der Beklagten in dem vorliegend anhängigen streitgegenständlichen Verwaltungsverfahren mindestens den Tatbestand der arglistigen Täuschung.

Für diese Situation trägt die Beklagte die volle Verantwortung.

Es sollte ihr durch das Gericht nicht gestattet werden, sich derselben zu entledigen.

Nunmehr ihm, dem Kläger, zum Nachweis seiner Betroffenheit und Anspruchsberechtigung im sozialen Entschädigungsrecht die Beweislast auferlegen zu wollen, entbehrt insoweit jeder verfassungsrechtlichen Legitimation.

Dieser Sachverhalt wird im Rahmen dieses Rechtsstreites in die Überprüfung durch das erkennende Gericht gestellt.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.2014, Az.: 2 B 36/13 und des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19.11.2014 zum Az.: L 15 VS 19/11 wird grundsätzlich und richtungsweisend Bezug genommen.

## 5. Begründung zum Antrag auf Sprungrevision gem. § 161 SGG

Der demokratische Rechtsstaat lebt davon, dass Verantwortung zurechenbar bleibt.

Fehlt es daran, nicht nur am Rande, sondern z.B. im Kern des einschlägigen Entschädigungsrechts für die strahlengeschädigten Radar-Soldaten sowohl der Bundeswehr, als auch der Nationalen Volksarmee, sowie der ehem. Beschäftigten der SAG-/SDAG-Wismut, ist dies, als Ausdruck potentieller Rechtlosigkeit, der Anfang vom Ende.

Die Auflösung bzw. Verdunkelung der Verantwortlich- und Zurechenbarkeiten ist nirgendwo so ausgeprägt wie im ggw. sozialen Entschädigungsrecht bzw. dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Abwehr einzulösender unfallversicherungs- bzw. versorgungsrechtlicher Ansprüche haben die etablierten Strukturen ihre Bescheidungs politik vielfach mit absurden Schikanen und kaum überwindbaren Hürden und sonstigen Hindernissen versehen.

Das bewirkt zielgerichtet die Konfiskation der sozialen Besitzstände der betroffenen strahlengeschädigten Menschen und ihrer Hinterbliebenen und eine Lähmung der Politik, die nur deshalb nicht auf andauernden Aufschrei und Protest der Öffentlichkeit stößt, weil die komplizierten Mechanismen so schwer zu durchschauen sind.

Gleichwohl wird in „Sonntagsreden“ und gegenüber dem deutschen Parlament der vermeintlich demokratische Anstrich des sozialen Entschädigungsrechts aufrechterhalten, selbst wenn der Kaiser – wie in Andersens Märchen – in Wahrheit schon seit längerem ohne Kleider dasteht.

(vgl. sinngemäß Hans-Herbert von Arnim, „Vom schönen Schein der Demokratie - Politik ohne Verantwortung am Volk vorbei“ Droemer-Verlag München 2000)

● Der ehemalige Bundeswehr Radarsoldat Alban H. wendet sich in **2004** an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und bittet ebenda die Bundesregierung um

1. die Verabschiedung eines Radaropfer-Entschädigungsgesetzes und
2. eine zufriedenstellende Entschädigungsregelung für strahlengeschädigte Radarsoldaten und deren Hinterbliebene

Er hält freiwillige mildtätige Zuwendungen an Radargeschädigte für unzureichend.

Am **17.07.2006** nimmt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) dazu Stellung

„...nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) wäre eine gesetzliche Regelung mit einer pauschalen Entschädigung unabhängig von den Voraussetzungen der bereits bestehenden gesetzlich geordneten Verfahren mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbar, da auch in anderen Tätigkeitsbereichen schwerste Erkrankungen auftreten, deren Anerkennung als Berufskrankheit auf Grund nicht ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse oder nichtrekonstruierbarer Expositionsverhältnisse nicht oder nur für bestimmte Erkrankungen möglich ist.

Eine Pauschalentschädigung von Beschäftigten im Betrieb von Radareinrichtungen unter Verzicht auf den generellen und individuellen Kausalnachweis wäre aus dieser Sicht eine ungerechtfertigte Bevorzugung und würde Forderungen anderer Personengruppen – z.B. Beschäftigte im ehemaligen Uranerzbergbau der SDAG-Wismut – nach sich ziehen.“

Beweis: Antwort der Bundesregierung zur Petition des ehem. Bundeswehr-Radarsoldaten Alban H. vom 17.07.2006, Pet 1-15-14-51-019270 dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-16** vorgelegt

**Diese Bemerkung treffen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, wie Bundesministerium der Verteidigung völlig zu Recht!**

**Die Radarsoldaten der Bundeswehr haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht!**

● **Zur Rechtstellung der Beschäftigten im Uranerzbergbau der SAG/SDAG-Wismut und der Radarsoldaten der Nationalen Volksarmee der ehem. DDR**

Sowohl Uranerzbergbau auf dem Territorium der DDR, als auch der Betrieb leistungsstarker Sender (/Radar) in der Nationalen Volksarmee erfolgten im Bezug auf den Schutz ihres Personals gegenüber Strahlung auf der Rechtsgrundlage des

„**Gesetzes über die Anwendung der Atomenergie und dem Schutz vor ihren Gefahren (Atomenergiewgesetz) vom 08.12.1983 (GBl. I Nr. 34 S.325)**“

Beweis: (1) Auszug Geheimvereinbarung zwischen SAAS und SDAG-Wismut über den Strahlenschutz im Uranerzbergbau der DDR aus 1985, VD/H 13/26/85/Bl.1 dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-22** vorgelegt

(2) Auszug Geheimvereinbarung zwischen SAAS und MfNV DDR über den Strahlenschutz in der NVA der DDR aus 1985, GVS E/274/85 dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-23** vorgelegt

Im Atomenergiewgesetz der DDR ist zur Verantwortlichkeit im Fall der Schädenszufügung durch ionisierende Strahlung gesetzlich ganz konkret normiert

„**§ 10 Verantwortlichkeit für Schädenszufügung**

**(2) Für Schäden, die infolge der Einwirkung ionisierender Strahlung entstehen, ist eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz ausgeschlossen.**

**Ansprüche auf Schadenersatz unterliegen nicht der Verjährung.**

**(5) Treten Schäden bei Werkstätigen auf, die beim Ersatzverpflichteten oder in seinem Auftrag tätig sind, so gelten die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches über Arbeitsunfall und Berufskrankheit.**

**Bei Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlung findet die Bestimmung des Abs. 2 entsprechend Anwendung.**“

Beweis: Auszug Atomenergiewgesetz vom 8.Dezember 1983 (GBl. I Nr.34, S.325 dem Gericht in der Anlage als **Beweis B-24** vorgelegt

Und das **Gesetzbuch der Arbeit der DDR** legt dazu klar und unmissverständlich fest

**Liste der Berufskrankheiten**

**III. Krankheiten durch physikalische Einwirkungen**

<u>Nr.</u>	<u>Berufskrankheit durch</u>	<u>Voraussetzungen</u>
92	<b><u>Bösartige Neubildungen oder ihre Vorstufen durch ionisierende Strahlung</u></b>	
51	<b><u>Ionisierende Strahlung</u></b> Ausnahme:	<b><u>Alle Krankheiten</u></b> <b>Bösartige Neubildungen werden unter Nr. 92 erfasst</b>

Beweis: Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten – Liste der Berufskrankheiten – vom 21.April 1981 (GBl. T I Nr.12/1981)

Der Verordnungsgeber DDR hat mit der Nr.92 und Nr.51 BKVO DDR die Ursächlichkeit einer beruflichen Strahlenschädigung für **alle Erkrankungen** darunter **auch aller bösartigen Neubildungen**, generell anerkannt und damit **alle Erkrankungen, auch alle bösartigen Neubildungen und nicht bösartigen Erkrankungen**, als solche für entschädigungswürdig befunden.

**Die Entscheidung des DDR-Verordnungsgebers muss deshalb für Berufskrankheiten im Sinne des als partielles Bundesrecht fortgeführten Rechts der DDR hingenommen werden.**

(so speziell zur Nr.92 (sinngemäß auch Nr. 52) der Anlage zur BKVO-DDR, BSG Beschluss vom 18.Juni 2001 – 2 U 104/01 B – veröffentlicht in JURIS).

Ob das die BK-2402 BKV BRD auch so sieht, kann dahingestellt bleiben.

Die generelle Geeignetheit – im Sinne der bundesdeutschen Terminologie – hinsichtlich **aller durch ionisierende Strahlung am Arbeitsplatz verursachten Erkrankungen**, darunter auch **aller Krebserkrankungen, ihrer Vorstufen** und **aller nicht bösartigen Erkrankungen** hat der DDR-Verordnungsgeber bereits entschieden.

Die sprachliche Fassung der Nr.92 und der Nr.51 der BKVO DDR ist eindeutig.

(vgl. höchstrichterliche Rechtsprechung, BSG-Urteil vom 18.08.2004, B 8 KN 2/03 U R, BSG-Urteil vom 18.08.2004, B 8 KN 1/03 U R)

Trotzdem gibt es seit 1990 nicht eine positive Entscheidung eines bundesdeutschen Sozialgerichtes in der Sache eines NVA-Radarsoldaten, oder deren Hinterbliebenen.

#### ● **Betroffene ehem. Beschäftigte der SAG/SDAG-Wismut**

In der Fachzeitschrift „Die BG“, einem Presseorgan der Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland vom September 1991, berichtet der Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der gesetzlichen Unfallversicherung (HVBG e.V.), Dr. Joachim Breuer, unter der Rubrik

**„Die Lasten der Wismut – eine Herausforderung für die Berufsgenossenschaften**

**....dass auch bei vorsichtiger Schätzung mindestens 500 000 bis 600 000 Beschäftigte mit unterschiedlicher Dauer im Uranerzbergbau tätig gewesen sind.“**

(vgl. Die BG, Ausg. 09/91, S.509, Ziff. 3. Anzahl der Beschäftigten)

#### ● **Bedienstete der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee**

**Mangels genauer Angaben, wurde das „funkelektronische Personal“ beider deutscher Armeen gleichermaßen, ob der Bedeutung der (Radar-) Funkmess-Technik für alle militärischen Bereiche der Land-, Luft- und der Seestreitkräfte im Verlauf von 40 Jahren (bis zum 02.10.1990) mit jeweils ca. 240 000 Personen weitgehend konservativ geschätzt.**

#### ● **Hinterbliebene**

Beachtet man schließlich, dass ein, an seinen Strahlenschäden verstorbener ehem. Angehöriger der Bundeswehr, der NVA und der SAG-/SDAG-Wismut in der Regel ein bis zwei, oftmals sogar mehr Angehörige hinterlässt, hat man es

**mit 1,5 bis 2 Millionen und mehr betroffenen Menschen**

zu tun.

Diese strahlengeschädigten Menschen und ihre Angehörigen erwarten zu Recht eine Antwort auf die Frage, wie es um den (Vertrauens-) Rechtsschutz für ihre unfallversicherungs- bzw. versorgungsrechtlichen Ansprüche im Verlauf einer **Latenzzeit von bis zu 60 Jahren**, nach Eintritt des Schädigungsfalls, bestellt ist?

Und die Hinterbliebenen noch um Vieles mehr.

Sie, die Witwen und die Halbwaisen, haben kein Wissen aus eigenem Erleben und können sich folglich, nach dem Tode ihrer Männer und Väter, gegen behördliche Willkür nicht wehren.

● **Latenzzeit** = Zeitraum zwischen dem letzten Tag der schädigenden Tätigkeit und des ersten Tages des Monats in dem erstmals die strahlenindizierte Erkrankung diagnostiziert wurde

Der Kläger möchte dem Gericht gegenüber zum Ausdruck bringen, dass gem. § 161 i.V.m. § 160 SGG die angestrebte Entscheidung über den vorliegenden Einzelfall hinaus weitgehend allgemeine Bedeutung besitzt und von ihr also erwartet werden kann und muss, dass sie in einer bisher noch nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit

berührenden Weise dazu beiträgt, das Recht bzw. die Rechtsanwendung fortzuentwickeln oder zu vereinheitlichen, jedenfalls nachhaltig menschenwürdiger zu gestalten..

Insbesondere die Frage nach der Verfassungswidrigkeit der

- Verletzung der Garantie der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und
- die sehr weitgehende Ungleichbehandlung und behördliche Willkür (vgl. Art 3 Abs 1 GG) rechtfertigt es, von der Grundsätzlichkeit. bzw. der allgemeinen Bedeutung dieses Rechtsbegehrens, weit über den individuellen Einzelfall hinaus, ausgehen zu können.

- Der Bundeswehr-Radarsoldat Hans-Jürgen R. zog **im Jahre 1993** wegen schwerer gesundheitlicher Schäden an den Radaranlagen der Bundeswehr vor Gericht und stritt dort für die Anerkennung seiner strahlenindizierten Leiden als Wehrdienstbeschädigung.

Erst am **10.April 2014**, also **21 Jahre später**, waren die juristischen Auseinandersetzungen beendet und Hans-Jürgen R. wurde als

**„strahlengeschädigter Radarsoldat der Bundeswehr“**

gerichtlich anerkannt.

(vgl. BVerwG 2 B 36/13 vom 10.April 2014; OVG 3 LB 21/11)

**„Als Sieger fühlte er sich nicht, denn er musste 21 Jahre seines Lebens darum kämpfen, durch das Land entschädigt zu werden, dem er treu gedient und dem er seine Gesundheit geopfert hatte.“**

(vgl. Redaktion des Schlei-Boten vom 15.Mai 2014 Rubrik: Radar-Strahlung: Späte Gerechtigkeit für Bundeswehr-Opfer)

Der Kläger ist überzeugt, dass die Klärung materieller Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, für die es keiner weiteren Aufklärung bedarf, beschleunigt einer Entscheidung durch das Revisionsgericht zuzuführen, auch im öffentlichen Interesse liegen dürfte.

**„Denn dieser Weg – Sprungrevision - ist geeignet, Kosten und (Lebens- d.K.) Zeit bei der Rechtsverfolgung insoweit zu sparen, als bei neu auftretenden Rechtsfragen, wie das vorliegend zweifellos der Fall ist, schnell zu einer einheitlichen Rechtsprechung der Instanzengerichte beigetragen werden kann.“**

(vgl. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 16.03.1976 – GmS – OGH 1/75 – in SozR 1500 § 161 Nr. 18 S.36)

**„Alles das sind prägende Gesichtspunkte, die wegen der zahlreichen neuen und häufig geänderten Gesetze und neu erkennbaren Reglungsbedarf auf dem Gebiet der Sozialversicherung von besonderer Aktualität sind und damit der Sprungrevision einen (neuen) hohen Stellenwert zukommen lassen.“**

(vgl. HVBG-INFO 29/1998 vom 30.10.1998, DOK 186.2 Verwaltungsdirektor Dirk Dahm zur Verkürzung des Rechtsmittelzuges durch Sprungrevision gemäß § 161 SGG – Ein Votum zur schnellen Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen, S. 2698 ff.)

Ob der hiesige Kläger tatsächlich noch über eine schädigungsbedingte Überlebenserwartung von mehr als 20 Jahren verfügen kann, um seine Rechte verfolgen zu können, bleibt abzuwarten.

Aber er macht geltend, dass gem. Art 1 Abs 1 GG seine Würde unantastbar ist und sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung und Verantwortung aller staatlichen Gewalt sein soll.

Insoweit war Antrag auf Zulassung der Sprungrevision gem. § 161 SGG zu stellen.

Und das erkennende Gericht dringend zu ersuchen, diesem Antrag statt zu geben.

## 6. grundsätzliche Anmerkungen des Klägers

In höchst aktueller Form kann der generelle Standpunkt der Beklagten, als damaliger, wie heutiger Dienstherr Bundeswehr bzw. Bundesministerium der Verteidigung zur Radar-Problematik im Abschlussbericht zum Fachgespräch Radar vom 9. Februar 2015 nachgelesen werden.

Dort heißt es völlig unbeeindruckt

**„Bezüglich der exakten Historie und der einzelnen Aspekte hierzu wird im Detail auf den Bericht der damaligen Radarkommission unter Vorsitz des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz, Herrn Wolfram König verwiesen.**

**Diese hat in 2003 ihren Bericht abgegeben.**

**Seit dieser Zeit sind nun 13 Jahre vergangen.**

**Es ist sehr zu begrüßen, dass sich die Leitung des BMVg nun weiterhin aktiv mit diesem Thema beschäftigen möchte und nach zielgerichteten Lösungsansätzen sucht.**

**Es handelt sich nicht nur um ein isoliertes Problem für die betroffenen aktiven und ehemaligen Soldaten aus dem Radardienst.**

**Der Umgang damit steht exemplarisch dafür, wie die Bundeswehr mit solchen und ähnlich gelagerten Problemen in der Zukunft umgehen wird.**

**Die Bundeswehr ist eine moderne Einsatzarmee, es kann daher grundsätzlich im Rahmen gegenwärtiger oder künftiger Einsätze immer wieder zu vergleichbaren Problemen kommen ....**

**D.h. es sind auch in der Zukunft Szenarien denkbar, bei denen Soldaten trotz aller Vorkehrungen schädlichen Agenzien gegenüber ausgesetzt werden sein können und dadurch gesundheitliche Schäden erleiden.“**

(vgl. Bericht zum Fachgespräch Radar 2015 im Auftrag des BMVg, S.1 ff; veröffentlicht unter [www.nva-radar.de/info/Fachgespräch-Radar](http://www.nva-radar.de/info/Fachgespräch-Radar))

### **„Trotz aller Vorkehrungen?“ Welche Vorkehrungen?**

Die hier anhängige Radar-Problematik sollte nur ehemalige Soldaten im Radardienst betreffen, andernfalls müsste davon ausgegangen werden, dass im Wehrdienst in der Bundeswehr heute noch immer Gefährdungen gegenüber Strahlung von leistungsstarken Sendern (Radar) ausgehen könnten.

Das wäre dann mehr ein Fall für den Generalstaatsanwalt der Bundesrepublik Deutschland und nicht für die bundesdeutsche Sozialgerichtsbarkeit.

Nach dem Verständnis des Klägers gebietet es der Beklagten vor allem an der grundsätzlichen Bereitschaft zu einer vollständigen und konsequenten Offenlegung und Aufarbeitung der Gefährdungsgeschehnisse gegenüber Strahlung, ohne WENN und ABER.

Die Beklagte reflektiert in völlig ungenügender Weise das damalige Schädigungsgeschehen in Bundeswehr, Nationaler Volksarmee und SAG/SDAG-Wismut und lässt umfangreiche und sehr weit gehende Aktivitäten zur Verdunkelung und Bagatellisierung der historischen Tatsachen erkennen.

**„Die Vertretung berechtigter Interessen ist legitim. Aber kein Interessenkonflikt darf so weit getrieben werden, dass dabei das grundlegende Vertrauen in den inneren Frieden gefährdet wird.**

**Der innere Frieden ist kostbar. Wenn wir ihm nicht mehr vertrauen können, gerät das Vertrauen in den Staat in Gefahr.“**

(vgl. Helmut Schmidt Das Jahr der Entscheidung Rowohlt-Verlag Berlin 1994, S.158 ff)

Kläger

## **Beweise**

- B-1** Technischer Bericht des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost vom 24.12.1958, Nr. 5103, Az.: VA 3002-OW/11 (9 Blatt)
- B-2** Auszug aus der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) vom 08.01.1987, § 2, Ziff. 18., Begriffsbestimmung „Störstrahler“ (1 Blatt)
- B-3** Merkblatt der D. R.-G. über den Gebrauch von Schutzmaßnahmen gegen Röntgenstrahlen aus dem Jahr 1926 (1 Blatt)
- B-4** Niederschrift des BMVg zur Notfalluntersuchung vom 18.Mai 1976, Az.: S I 4 – Az 47-80-05 (4 Blatt)
- B-5** e-Mail des BMVg PSZ II 4 vom 08.12.2003 an alle nachgeordneten Dienststellen des BMVg mit Weisung des SdB-Radar (3 Blatt)
- B-6** Erlaß des BMVg vom 4.März 2004, Az.: WV IV 5 – Az 47-04-17 (4 Blatt)
- B-7** Universität Bremen, Zentrum für Public Health, Fachbereich Human- und Gesundheitswissenschaften, Denkschrift des Mitglieds der Radarkommission Prof.Dr.med Eberhard Greiser vom 17.03.2004 (4 Blatt)
- B-8** Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 8.Oktober 2012 zum Gz.: K-602 110/12/0001 (2 Blatt)
- B-9** Schriftsatz der BAfUV an die Wehrbereichsverwaltung Ost vom 30.10.2001, Az. Ib3-K-01-028375 zur Expositionsermittlung in Verdachtsfällen strahlen-. bedingter Erkrankungen nach Ziffer 2402 BKV (6 Blatt)
- B-10** Gutachten des Dipl.-Physikers G.Golde zum Umgang mit radioaktiven Leuchtfarben bei der Bundeswehr (Ra-226) im Zeitraum von 1960 bis 1983 (16 Blatt)
- B-11** Sonderanweisung der Bundeswehr zur Identifikation ungenehmigter und unzulässiger radioaktiver Artikel vom 01.03.2001, Az.: 47-03-20/VS-NfD (8 Blatt)
- B-12** Band 22 Naturforschung und Medizin in Deutschland 1939 – 1946, Teil II Bericht H.Schöne, Schädigende Wirkungen elektrischer Ströme aller Frequenzen (5 Blatt)
- B-13** Fernschreiben des Medizinischen Dienstes des MfNV der DDR vom 17.10. 1980an alle Truppenärzte zum „Mikrowellenproblem“, Az.: 60 01 05 (2 Blatt)
- B-14** Fachbericht C.Streffer, D.van Beuningen und Sch. Mirtsch, Lokale Hyperthermie Entwicklungsstand zur Planung einer klinischen Studie, Deutscher Ärzte-Verlag Köln 1986 (6 Blatt)
- B-15** Kurzfassung der Salford-Studie zur biologischen Wirkung des Mobilfunks Autoren: Prof.Leif Salford, Prof.Arne Brun, Dr.Bertil Persson; Universität Lund Schweden 1999 (2 Blatt)
- B-16** Antwort der Bundesregierung zur Petition des ehem. Bundeswehr-Radarsoldaten Alban H. vom 17.07.2006, Pet 1-15-14-51-019270 (6 Blatt)
- B-17** BT-Drucks 18/6649 vom 11.11.2015 zur zügigen Entschädigung von Radargeschädigten der Bundeswehr und der ehem. NVA (4 Blatt)
- B-18** Manuskript der Bundestagsrede der Abgeordneten Doris Wagner BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN vom 07.07.2016 (2 Blatt)
- B-19** Auszug Bericht der Radarkommission vom 02.07.2003 (4 Blatt)
- B-20** Wissenschaftliche Synopse des Bundesministeriums der Verteidigung zur Auswirkung von Hochfrequenzstrahlung auf den menschlichen Körper vom 10.01.2005 (3 Blatt)
- B-21** Auszug Abschlussbericht Fachgespräch Radar vom 09. bis 11.02.2015 (5 Blatt)

- B-22** Auszug Geheimvereinbarung zwischen SAAS und SDAG-Wismut über den Strahlenschutz im Uranerzbergbau der DDR 1985, VD/H 13/26/85/Bl.1 (1 Blatt)
- B-23** Auszug Geheimvereinbarung zwischen SAAS und MfNV DDR über den Strahlenschutz in der NVA der DDR aus 1985, GVS E/274/85 (2 Blatt)
- B-24** Auszug Atomenergiegesetz vom 8.Dezember 1983 (GBl. I Nr.34, S.325 (2 Blatt)